

Nr 504 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

## Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Landes-Personalvertretungsgesetz, das Bediensteten-Schutzgesetz und das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017 geändert werden (Dienstrechtsnovelle 2022)**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 117/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 4 lautet der zweite Satz: „Die Einrechnung von Zeiträumen in diese Ernennungsdauer sowie deren mögliche Verlängerung erfolgt nach § 6 Abs 5 und Abs 5a des Salzburger Objektivierungsgesetzes.“

2. Im § 5 lautet der Klammerausdruck im letzten Satz: „(§ 10 Abs 2 Z 9)“

3. Im § 7b wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Keine Versetzung nach Abs 1 liegt vor, wenn eine Dienststelle oder Teile einer Dienststelle vorübergehend in ein Amtsgebäude verlegt werden, das außerhalb des bisherigen Dienstortes liegt.“

4. § 7c Abs 3 lautet:

„(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung ist ohne Zustimmung des Beamten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann, oder
2. sie zum Zweck der Ausbildung, des Katastropheneinsatzes oder der Bewältigung sonstiger krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien erfolgt.“

5. Nach § 8c wird eingefügt:

### „Telearbeit

#### § 8d

§ 16a L-VBG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle einer Vereinbarung das Ansuchen des Beamten und die Genehmigung durch die Dienstbehörde tritt. Wenn dem Ansuchen vollinhaltlich Rechnung getragen wird, kann die Erledigung formlos erfolgen.“

6. § 13a Abs 1 und 2 lautet:

„(1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 13 gebührenden Urlaubsausmaßes, wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Minderung der Erwerbsfähigkeit, die zum Bezug einer Rente auf Grund des Heeresentschädigungsgesetzes berechtigt;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienst- oder Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl Nr 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 55/1958 oder gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl Nr 22/1970, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 329/1973.

Sind die Voraussetzungen erst nach dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres gegeben, so gebührt die Erhöhung in diesem Kalenderjahr nur im jeweils halben Ausmaß.

(2) Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs 1 beträgt 16 Stunden bzw bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 % 32 Stunden,

50 % 40 Stunden,  
60 % 48 Stunden.“

7. Im § 14e Abs 2 lautet die Z 2:

„2. ein Verhalten, welches eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 4e Abs 1 Z 3, 4 oder 5 zur Folge hatte, oder

8. Im § 75 Abs 5 wird angefügt: „Der Anteil, der als Abgeltung für die zeitlichen Mehrleistungen gilt, ist mit Bescheid festzusetzen.“

9. Im § 76 wird angefügt:

„(4) Abweichend von den Abs 1 bis 3 kann die Landesregierung durch Verordnung für den Bereich der SALK pauschalierte Verwendungsabteilungen ab dem ersten Tag der Vertretungsleistung festsetzen.“

10. § 90 entfällt.

11. Im § 91 wird angefügt:

„(4) Zahlungsbeträge sind auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden.“

12. Im § 97 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 3 entfällt die Z 4 und lautet die Z 3:

„3. Die übrigen Nebengebühren sind entweder in einem Prozentsatz des Gehalts der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2, in einem Eurobetrag oder in einer sonstigen zweckmäßigen Weise festzusetzen.“

12.2. Im Abs 4 wird angefügt: „Auszahlungsbeträge sind auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden.“

12.3. Im Abs 5 lautet der erste Satz: „Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 MSchG oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt.“

13. Im § 108 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Als Aufwand im Sinn des Abs 1 gelten bei im Ausland verwendeten Beamten auch die besonderen Kosten, die durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen.“

14. Im § 110 Abs 7 entfällt der zweite Satz.

15. Im § 114 lautet der vierte Satz: „Die Vergütung kann bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses ermäßigt oder auch erlassen werden.“

16. Im § 115 Abs 4 lautet der vorletzte Satz: „Der neu zu ermittelnde Betrag ist auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden.“

17. § 118 lautet:

### **„Vergütung für Nebentätigkeiten**

#### **§ 118**

(1) Soweit die Nebentätigkeit eines Beamten nicht nach anderen Vorschriften oder den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen ist, gebührt dem Beamten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung.

(2) Die Höhe der Vergütung wird unter Bedachtnahme auf die Art und die Bedeutung der Nebentätigkeit sowie auf den mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand festgesetzt. Eine Pauschalierung ist zulässig. Es ist festzulegen, ob die Nebentätigkeit innerhalb der regelmäßigen Dienstzeit zu besorgen ist und ob in diesem Fall der Anspruch auf Vergütung entfällt.

(3) Die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem Beamten für seine Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, sind mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes dem Land abzuführen. Für die Bemessung der Vergütung, die der Beamte für eine solche Nebentätigkeit aus Landesmitteln gebührt, gelten die Vorschriften des Abs 2.“

18. Im § 130a wird nach der Z 1 eingefügt:

„1a. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit – Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, AB1 Nr. L 014 vom 20. Jänner 1998;“

19. Im § 136 wird angefügt:

„(23) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2022 treten in Kraft:

1. die §§ 3 Abs 4, 5, 7b Abs 1a, 7c Abs 3, 8d, 13a Abs 1 und 2, 14e Abs 2, 75 Abs 5, 76 Abs 4, 97 Abs 3 und 5, 108, 114, 118 und 130a sowie der I. Teil der Anlage mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten; gleichzeitig wird auch die Aufhebung des § 90 wirksam. Zu diesem Zeitpunkt bereits nach den bisher geltenden Bestimmungen genehmigte regelmäßige oder anlassbezogene Telearbeit gilt als Telearbeit im Sinn des § 8d;
2. die §§ 91 Abs 4, 97 Abs 4, 110 Abs 7 und § 115 Abs 4 mit 1. Jänner 2023.

(24) Auf Beamte findet § 87 Abs 19 und 20 L-VBG sinngemäß Anwendung.“

20. Im I. Teil der Anlage entfällt im Abschnitt A „Dienstzweige, Dienstklassen, Amtstitel“ im Unterabschnitt „Höherer Dienst (Verwendungsgruppe A)“ die Z 2 („in den Krankenanstalten des Landes:“) samt den Zeilen „ärztliche Direktoren und deren Stellvertreter; Wirtschaftsdirektoren;“.

## Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 54/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 4a betreffende Zeile lautet:

„§ 4a Funktionsbezeichnungen und Verwendungsbezeichnungen“

1.2. Die die §§ 12 bis 12c betreffenden Zeilen lauten:

„§ 12 Erstororientierung und dienstliche Ausbildung  
 § 12a Fort- und Weiterbildung  
 § 12b Entschädigung für Prüfer und Vortragende  
 § 12c Dienstprüfung“

1.3. Die die §§ 12d bis 12g betreffenden Zeilen entfallen.

1.4. Die den § 13 betreffende Zeile lautet:

„§ 13 Versetzung“

1.5. Nach der den § 16 betreffenden Zeile wie eingefügt:

„§ 16a Telearbeit“

1.6. Die den § 33 betreffende Zeile entfällt.

1.7. Die den § 61 betreffende Zeile entfällt.

1.8. Nach der den § 63 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 63a Vergütung für Nebentätigkeit“

2. § 4a lautet:

### „Funktionsbezeichnungen und Verwendungsbezeichnungen

#### § 4a

Vertragsbedienstete sind berechtigt, bei Ausübung der jeweils entsprechenden Funktionen

1. die im I. Teil lit B der Anlage zum L-BG angeführten besonderen Amtstitel als Funktionsbezeichnung und
2. die im I. Teil lit A Höherer Dienst (Verwendungsgruppe A) der Anlage zum L-BG vorgesehenen Amtstitel als Verwendungsbezeichnung zu führen.

§ 16 Abs 1 bis 3 L-BG findet sinngemäß Anwendung.“

3. Im § 10 Abs 2 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„9. ob eine berufsbegleitende Ausbildung nach § 12 verpflichtend zu absolvieren ist.“

4. Im § 10a Abs 1 lautet der zweite Satz: „Die Einrechnung von Zeiträumen in diese Bestelldauer sowie deren mögliche Verlängerung erfolgt nach § 6 Abs 5 und Abs 5a des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017.“

5. § 11 Abs 2 lautet:

„(2) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit zweimal verlängert werden; diese Verlängerungen dürfen insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.“

6. Die §§ 12 bis 12c lauten:

### **„Erstorientierung und dienstliche Ausbildung**

#### **§ 12**

(1) Nach Dienstantritt ist neben der Einschulung am Arbeitsplatz eine Erstorientierung zu absolvieren. Die Teilnahme an dieser Erstorientierung ist eine Dienstpflicht.

(2) Die dienstliche Ausbildung soll dem Vertragsbediensteten die für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.

(3) Die dienstliche Ausbildung besteht

1. bei Vertragsbediensteten des Verwaltungsbereichs (§ 3 Z 13 LB-GG) aus einer berufsbegleitenden Ausbildung (Ausbildungsschwerpunkte);
2. bei Vertragsbediensteten des Gesundheitsbereichs (§ 3 Z 9 LB-GG) aus der Erstorientierung und der praktischen Verwendung am Arbeitsplatz.

Der Dienstgeber hat für ein entsprechendes Ausbildungsangebot zu sorgen.

(4) Die berufsbegleitende Ausbildung (Abs 3 Z 1) kann mit Ausnahme der Erstellung einer schriftlichen oder praktischen Arbeit erst nach einer praktischen Verwendung im Ausmaß von zumindest neun Monaten und der Absolvierung der Erstorientierung erfolgen. Sie ist binnen drei Jahren ab Dienstantritt durch die positive Absolvierung der Ausbildungsschwerpunkte und des abschließenden kommissionellen Prüfungsgesprächs abzuschließen, wenn dem nicht zwingende persönliche oder dienstliche Gründe entgegenstehen.

(5) Über die erfolgreich abgeschlossene berufsbegleitende Ausbildung gemäß Abs 3 Z 1 ist dem Vertragsbediensteten ein Zeugnis auszustellen.

(6) Erfolgreich abgelegte Dienstprüfungen, die bei anderen Gebietskörperschaften für eine der nunmehrigen Verwendung entsprechende gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe vorgesehen sind, ersetzen die berufsbegleitende Ausbildung. Bei anderen Ausbildungen oder Prüfungen kann der Dienstgeber bestimmen, dass diese zur Gänze oder teilweise auf die berufsbegleitende Ausbildung angerechnet werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist. Ausbildungen oder Prüfungen, die eine Voraussetzung für die aktuelle oder angestrebte Verwendung des Vertragsbediensteten darstellen, können nicht angerechnet werden. Ist der Nachweis bestimmter Fähigkeiten einem Vertragsbediensteten bei sonst voller Eignung für den Dienst infolge einer körperlichen Behinderung nicht zumutbar, kann dieser durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden.

(7) Nähere Bestimmungen zum Inhalt, Aufbau und organisatorischen Gestaltung der dienstlichen Ausbildung werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Die Verordnung hat die dienstliche Ausbildung je nach dem Erfordernis der Verwendung zu gestalten, insbesondere können auch Ausbildungsschwerpunkte vorgesehen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Dienstgeber, in welcher Form eine dienstliche Ausbildung vom Vertragsbediensteten zu absolvieren ist.

### **Fort- und Weiterbildung**

#### **§ 12a**

Jeder Vertragsbedienstete hat auch nach Absolvierung der dienstlichen Ausbildung und insbesondere bei einer nicht bloß vorübergehenden Änderung des fachlichen Betätigungsfeldes die bestehenden Angebote zur berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung sowie zur Schulung von Führungskräften entsprechend seiner aktuellen oder beabsichtigten dienstlichen Verwendung sinnvoll zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn wichtige persönliche Gründe die Teilnahme an Kursen, Schulungen, Vorträgen unzumutbar erscheinen lassen.

## **Entschädigung für Prüfer und Vortragende**

### **§ 12b**

(1) Vortragenden bei Ausbildungsangeboten der berufsbegleitenden Ausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung gebührt, wenn sie öffentlich Bedienstete sind, eine Entschädigung, deren Höhe je Vortragsstunde durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Dabei sind die Beanspruchung durch die Vortragstätigkeit sowie der mit dieser Tätigkeit verbundene Aufwand für Vorbereitung sowie An- und Abreise zum Vortragsort zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung je Vortragsstunde darf 4 % aus dem jeweiligen Gehaltsansatz des Einkommensbandes 1, Einkommensstufe 1 gemäß der Anlage 1 zum LB-GG, nicht überschreiten.

(2) Für Vortragende im Rahmen der Erstorientierung gilt Abs 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Entschädigung nur dann gebührt, wenn die Vortragsleistung mit jener in der berufsbegleitenden Ausbildung vergleichbar ist.

(3) Die Landesregierung kann für Prüfer (§ 12c) durch Verordnung eine Entschädigung festsetzen. Dabei sind die Beanspruchung durch die Abnahme der Prüfung sowie der Aufwand, der mit dieser Tätigkeit außerhalb des Prüfungsvorganges verbunden ist (Vorbereitung, Korrektur schriftlicher Arbeiten usw) zu berücksichtigen; die Höhe der Entschädigung darf 3,6 % des jeweiligen Gehaltsansatzes des Einkommensbandes 1, Einkommensstufe 1, gemäß der Anlage 1 zum LB-GG nicht überschreiten.

## **Dienstprüfung**

### **§ 12c**

(1) Zur Überprüfung der erarbeiteten Inhalte in der dienstlichen Ausbildung sind Prüfungen oder schriftliche Arbeiten vorzusehen. Den Abschluss der dienstlichen Ausbildung bildet ein kommissionelles Prüfungsgespräch.

(2) Die Landesregierung hat zur Abnahme von Prüfungen, des kommissionellen Prüfungsgesprächs sowie der Bewertung von schriftlichen Arbeiten für die Dauer von fünf Jahren Prüfer zu bestellen. Die Voraussetzungen für die Bestellung als Prüfer sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist.

(3) Die Bestellung als Prüfer ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, bei einer Suspendierung vom Dienst, bei einer Außerdienststellung, während eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und während der Ableistung des Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienstes.

(4) Prüfer sind vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abzurufen, wenn

1. sie es verlangen;
2. sie aus gesundheitlichen Gründen ihre Funktion nicht mehr ausüben können;
3. infolge eines Wechsels des Dienstortes oder der Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfer eine Behinderung in der Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen oder zusätzliche Kosten verbunden wären;
4. sie die mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben; oder
5. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(5) Die Bestellung zum Prüfer endet bei rechtskräftiger Verhängung einer Disziplinarstrafe sowie bei Ausscheiden aus dem Dienststand.

(6) Die Landesregierung hat Prüfungskommissionen für die Abhaltung des kommissionellen Prüfungsgesprächs zu bilden und die erforderlichen Mitglieder sowie einen Vorsitzenden in der Prüfungskommission zu nominieren. Jede Prüfungskommission hat aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen.

(7) Als Prüfer sollen grundsätzlich die Vortragenden von Veranstaltungen in Lehrgängen oder Personen herangezogen werden, die mit dem Inhalt in besonderer Weise vertraut sind. Solche Personen können auch beratend beigezogen werden.

(8) Die Prüfer sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Prüfungskommissionen zu unterrichten.“

*7. Die §§ 12d bis § 12g entfallen.*

8. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Die Überschrift lautet:

**„Versetzung  
§ 13“**

8.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Keine Versetzung nach Abs 1 liegt vor, wenn eine Dienststelle oder Teile einer Dienststelle vorübergehend in ein Amtsgebäude verlegt werden, das außerhalb des bisherigen Dienstortes liegt.“

9. § 14 Abs 3 lautet:

„(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung oder Verkürzung des Zeitraumes, in dem nach Abs 2 eine neuerliche Dienstzuteilung zulässig ist, ist ohne Zustimmung des Vertragsbediensteten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann,
2. sie zum Zweck einer Ausbildung, des Katastropheneinsatzes oder der Bewältigung sonstiger krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien erfolgt.“

10. Nach § 16 wird eingefügt:

**„Telearbeit  
§ 16a**

(1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann mit Vertragsbediensteten vereinbart werden, regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in ihrer Wohnung oder an einer von ihnen bekannt gegebenen anderen Adresse, die sich von der Adresse der Dienststelle unterscheidet, unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten (regelmäßige Telearbeit), wenn

1. sich der Vertragsbedienstete hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bewährt hat,
2. die Erreichung des von dem Vertragsbediensteten zu erwartenden Arbeitserfolges durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann;
3. der Vertragsbedienstete sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und
4. der Vertragsbedienstete Gewähr dafür leistet, dass in dem von ihm gewählten Tätigkeitsort die technischen Voraussetzungen für die Ausübung der Telearbeit vorliegen.

Allfällige Mehrkosten, die dem Vertragsbediensteten durch den vermehrten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik entstehen, sind von ihm zu tragen. Dienstmittel sind von den Vertragsbediensteten selbst einzubringen, soweit sie nicht vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden.

(2) In die Vereinbarung nach Abs 1 sind insbesondere aufzunehmen:

1. die Adresse des Telearbeitsplatzes,
2. der Grund bzw der Anlass zu der Dienstverrichtung am Telearbeitsplatz,
3. Art und Umfang der in Form von Telearbeit zu erledigenden dienstlichen Aufgaben,
4. das Ausmaß der Telearbeit.

(3) Telearbeit kann höchstens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Verlängerungen um jeweils höchstens zwei Jahre sind zulässig.

(4) Die Vereinbarung der Telearbeit kann sowohl vom Dienstgeber als auch vom Vertragsbediensteten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen schriftlich beendet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Vereinbarung oder sonstige Dienstpflichten kann der Dienstgeber mit sofortiger Wirkung einseitig von der Vereinbarung der Telearbeit zurücktreten. Bei Wegfall des Grundes für die Telearbeit gilt die Vereinbarung als beendet.

(5) Abweichend von Abs 3 und der nach Abs 1 erforderlichen Voraussetzung der Regelmäßigkeit kann Telearbeit auch anlassbezogen, nicht regelmäßig für bestimmte dienstliche Aufgaben und einzelne Tage vereinbart werden (anlassbezogene Telearbeit).“

11. § 24 Abs 1 und 2 lautet:

„(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 23 gebührenden Urlaubsausmaßes, wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Heeresentschädigungsgesetzes wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienst- oder Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl Nr 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 55/1958 oder gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl Nr 22/1970, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 329/1973.

Sind die Voraussetzungen erst nach dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres gegeben, so gebührt die Erhöhung in diesem Kalenderjahr nur im jeweils halben Ausmaß.

(2) Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs 1 beträgt 16 Stunden bzw bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 % 32 Stunden,

50 % 40 Stunden,

60 % 48 Stunden.“

12. Im § 32 Abs 1 wird angefügt: „Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird oder er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt; der Anspruch auf Urlaubsentschädigung bleibt in diesem Fall gewahrt.“

13. § 33 entfällt.

14. Im § 51 wird angefügt:

„(4) Zahlungsbeträge sind auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden.“

15. § 61 entfällt.

16. Nach § 63 wird eingefügt:

**„Vergütung für Nebentätigkeit**

**§ 63a**

(1) Soweit die Nebentätigkeit (§ 7a L-BG) eines Vertragsbediensteten nicht nach anderen Vorschriften oder den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen ist, gebührt der oder dem Vertragsbediensteten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung.

(2) Die Höhe der Vergütung wird unter Bedachtnahme auf die Art und die Bedeutung der Nebentätigkeit sowie auf den mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand festgesetzt. Eine Pauschalierung ist zulässig. Es ist festzulegen, ob die Nebentätigkeit innerhalb der regelmäßigen Dienstzeit zu besorgen ist und ob in diesem Fall der Anspruch auf Vergütung entfällt.

(3) Die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem oder einer Vertragsbediensteten für seine oder ihre Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, sind mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes dem Land abzuführen. Für die Bemessung der Vergütung, die der oder dem Vertragsbediensteten für eine solche Nebentätigkeit aus Landesmitteln gebührt, gelten die Vorschriften des Abs 2.“

17. § 64 Abs 1 Z 7 lautet:

„7. bei Dienstverhältnissen, die auf bestimmte Zeit eingegangen worden sind, mit dem Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen wurden, oder mit dem Abschluss der Arbeit, auf die sie abgestellt waren; wenn eine Kündigungsmöglichkeit vereinbart wurde, auch durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist, oder“

18. Im § 66 Abs 2 entfällt die Z 4.

19. Im § 76a wird nach der Z 1 eingefügt:

„1a. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit – Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, AB1 Nr L 014 vom 20. Jänner 1998;“

20. Im § 87 wird angefügt:

„(17) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten in Kraft:

1. Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sowie in den §§ 4a, 10 Abs 2, 10a Abs 1, 11 Abs 2, 13, 14 Abs 3, 16a, 24 Abs 1 und 2, 32 Abs 1, 63a, 64 Abs 1, 66 Abs 2 und 76a sowie die Aufhebung der §§ 33 und 61 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. die §§ 12 bis 12c und die Aufhebung der §§ 12d bis 12g mit 1. August 2022;
3. § 51 Abs 4 mit 1. Jänner 2023.

(18) Eine zu dem im Abs 17 Z 1 festgelegten Zeitpunkt bereits nach den bisher geltenden Bestimmungen vereinbarte regelmäßige oder anlassbezogene Telearbeit gilt als Telearbeit im Sinn des § 16a.

(19) Vertragsbedienstete, die die dienstliche Ausbildung bis 1. August 2022 bereits nach den Bestimmungen begonnen haben, die bis zu diesem Zeitpunkt gegolten haben, können

1. diese Ausbildung bis zum 30. Juni 2023 nach diesen Bestimmungen abschließen; oder
2. gegenüber dem Dienstgeber verbindlich erklären, dass sie in das neue Ausbildungssystem wechseln wollen. Über die Anrechnung von bereits absolvierten Ausbildungsteilen entscheidet der Dienstgeber.

(20) Vertragsbedienstete, die bis 1. August 2022 keine dienstliche Ausbildung nach den bis dahin geltenden Bestimmungen begonnen haben oder diese nicht bis spätestens 30. Juni 2023 erfolgreich abgeschlossen haben, haben die dienstliche Ausbildung entsprechend den Bestimmungen der §§ 12 bis 12c L-VBG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 zu absolvieren. Ausbildungen, die gemäß § 12e L-VBG in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angerechnet worden sind, gelten als Ausbildungen gemäß § 12 Abs 6 dieses Gesetzes.“

### Artikel III

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 23/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 18 betreffende Zeile entfällt.

1.2. Nach der den § 43 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 43a Vergütung für Nebentätigkeit“

2. Im § 5 Abs 3 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:

- „7. Forstadjunkten ein Monatseinkommen in der Höhe des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 3 aus dem Einkommensschema 1;
8. Forstassistenten ein Monatseinkommen in der Höhe des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 5 aus dem Einkommensschema 1.“

3. Im § 13 Abs 1 wird nach der Z 1 eingefügt:

„2. bei allen Bediensteten durch die Feststellung, dass die verpflichtend zu absolvierende berufs begleitende Ausbildung gemäß § 12 Abs 4 L-VBG nicht binnen drei Jahren abgeschlossen worden ist; diese Feststellung erfolgt bei Beamtinnen und Beamten durch rechtskräftigen Bescheid gemäß § 134 Abs 4 L-BG, bei Vertragsbediensteten durch Dienstgebermitteilung. Von einer Vorrückungshemmung kann bei Vorliegen zwingender wichtiger persönlicher oder dienstlicher Gründe abgesehen werden.“

4. § 18 entfällt.

5. Im § 19 wird angefügt:

„(5) Auszahlungsbeträge sind auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden.“

6. Im § 34a erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Als Aufwand im Sinn des Abs 1 gelten bei im Ausland verwendeten Bediensteten auch die besonderen Kosten, die durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen.“

7. Nach § 43 wird eingefügt:

### **„Vergütung für Nebentätigkeit**

#### **§ 43a**

(1) Soweit die Nebentätigkeit (§ 7a L-BG) eines oder einer Bediensteten nicht nach anderen Vorschriften oder den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen ist, gebührt dem oder der Bediensteten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung.

(2) Die Höhe der Vergütung wird von der Dienstbehörde bzw dem Dienstgeber im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die Art und die Bedeutung der Nebentätigkeit sowie auf den mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand festgesetzt. Eine Pauschalierung ist zulässig. Die Dienstbehörde bzw der Dienstgeber hat festzulegen, ob die Nebentätigkeit innerhalb der regelmäßigen Dienstzeit zu besorgen ist und ob in diesem Fall der Anspruch auf Vergütung entfällt.

(3) Die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einer oder einem Bediensteten für seine oder ihre Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, sind mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes dem Land abzuführen. Für die Bemessung der Vergütung, die der oder die Bedienstete für eine solche Nebentätigkeit aus Landesmitteln gebührt, gelten die Vorschriften des Abs 2.“

8. Im § 48 wird angefügt:

„(16) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2022 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 5 Abs 3, 13 Abs 1, 34a und 43a sowie die Aufhebung des § 18 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. § 19 Abs 5 mit 1. Jänner 2023.“

### **Artikel IV**

Das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl Nr 1/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 wird angefügt:

„(5) Der Landesamtsdirektor als Leiter der Dienststelle Amt der Salzburger Landesregierung (Abs 1 lit a) kann seine Befugnisse, soweit es sich um Angelegenheiten gemäß § 7 Abs 1 lit a bis h sowie Abs 2 handelt, aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis an die für Personalangelegenheiten im Amt der Salzburger Landesregierung eingerichteten Organisationseinheiten delegieren.“

2. Im § 21 wird angefügt:

„(8a) Die Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss kann außer in den Fällen des Abs 2 und Abs 2a ohne das Zusammentreten der Mitglieder im Weg eines Umlaufs durch die Einholung von Erklärungen unter Verwendung geeigneter Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, erfolgen. In diesem Fall gelten die Abs 3 bis 6 mit der Maßgabe, dass

1. alle an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder als anwesend gelten und die Abstimmung in der vom Vorsitzenden vorgegebenen Form (zB per E-Mail an eine vom Vorsitzenden bestimmte Adresse) bis zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt zu erfolgen hat;
2. die Abstimmung abzubrechen und der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zu setzen ist, wenn dies bis zu dem gemäß Z 1 bestimmten Zeitpunkt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses verlangt;
3. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass allen Mitgliedern die Tagesordnung und alle im Zuge der Beratung gestellten Anträge, Gegen- und Abänderungsanträge vollständig vorliegen;
4. im Protokoll die Namen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder entsprechend festzuhalten sind.“

4. Im § 33 wird angefügt:

„(11) Die §§ 4 Abs 5 und 21 Abs 8a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. ..../2022 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

## Artikel V

Das Bediensteten-Schutzgesetz, LGBl Nr 103/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 55/2021, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 55 wird eingefügt:

### „Ausnahmen

#### § 55a

(1) Der Dienstgeber kann im Einzelfall zulassen, dass ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen abgewichen wird, sofern

1. nicht in der Verordnung selbst das Zulassen von Ausnahmen untersagt wird;
2. diese Ausnahmen aus wichtigen Gründen erforderlich sind und
3. nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind und dass durch eine andere vom Dienstgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmung dieser Verordnung.

(2) Vor der Zulassung von Ausnahmen nach Abs 1 ist einzuholen:

1. im Landesdienst eine Stellungnahme der Bedienstetenschutzkommission gemäß § 48;
2. im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände eine Stellungnahme der Personalvertretung und eine Stellungnahme der Kontrollorgane gemäß § 54.

(3) Ausnahmen nach Abs 1 können befristet oder unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Erreichung der in Abs 1 Z 3 genannten Zielsetzungen erforderlich ist. Ausnahmen nach Abs 3 sind vom Dienstgeber aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.“

2. Im § 58 wird angefügt:

„(6) § 55a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

## Artikel VI

Das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017 – S.OG, LGBl Nr 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 54/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 wird nach Abs 5 eingefügt:

„(5a) Bei Führungskräften gemäß Abs 5 Z 2 sind in den Zeitraum von fünf Jahren auf Antrag der jeweiligen Führungskraft Zeiten, die bereits vor der Bestellung als provisorisch betraute Führungskraft zurückgelegt worden sind, bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren einzurechnen. Ein solcher Antrag kann innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamkeit der Bestellung gestellt werden. Die Entscheidung der Landesregierung über den Antrag ist der bestellten Führungskraft schriftlich mitzuteilen.“

2. Im § 8 Abs 2 wird nach der Z 2 eingefügt:

„2a befristete Anstellungen von Personen, die zur Bewältigung der COVID-19 Krise aufgenommen werden, bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;“

3. Im § 17 wird angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten in Kraft:

1. § 6 Abs 5a mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. § 8 Abs 2 Z 2a mit 1. Jänner 2022.

§ 8 Abs 2 Z 2a tritt mit 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Einen wesentlichen Regelungsinhalt der gegenständlichen Novelle bildet der weitgehende Entfall gesetzlicher Vorgaben für die dienstliche Ausbildung, welcher der Vollziehung mehr Spielraum zur Weiterentwicklung hin zu einer berufsbegleitenden Ausbildung geben soll. Diese verstärkte Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Erwachsenenbildung unter dem Stichwort „lebensbegleitendes Lernen“ soll in Form von gesetzlichen Vorgaben verankert, in der Ausgestaltung aber einer Durchführungsverordnung überlassen werden.

Weitere Schwerpunkte des Entwurfs lassen sich unter folgenden Stichworten zusammenfassen:

- Covid-19-Pandemie, Krisen- und Katastrophenmanagement:

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Telearbeit; Verlängerung der Möglichkeit, Personal ohne Ausschreibung einzustellen; großzügigere Handhabung befristeter Dienstverhältnisse (Verlängerungsmöglichkeit, Kündigungsmöglichkeit für befristete Dienstverhältnisse), Dienstzuteilungen auch über einen Zeitraum von 90 Tagen im Jahr hinaus.

- Berücksichtigung von Vollziehungserfahrungen:

Erleichterte Nutzung von Amtsgebäuden, die außerhalb des bisherigen Dienstortes liegen; Entfall der Kürzung von Nebengebühren bei Beamtinnen im Mutterschutz; Angleichung der Rechtslage bei Amtstiteln; Schaffung von Gehaltsansätzen für spezielle Berufsgruppen, zB für Forstassistentinnen und -assistenten und Forstadjunkten; Anrechnung von einschlägigen Zeiten betreffend den Bewährungszeitraum bei Führungskräftebestellungen; Delegationsmöglichkeit hinsichtlich bestimmter Befugnisse der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors, Möglichkeit der Umlaufbeschlüsse für Personalvertretungsorgane; Ausnahmemöglichkeit im Bedienstetenschutz analog zur Bundesrechtslage.

- Deregulierung, Vereinfachung:

Vereinfachung der Rechtslage bei der Bezugsfortzahlung bei Präsenzdienstleistungen, bei Auslandsverwendungen, bei der Vergütung für Sachleistungen und beim Urlaubsausmaß für Bedienstete mit Behinderung; Angleichung der Bestimmungen über die Nebentätigkeitsvergütung von Vertragsbediensteten und Beamtinnen bzw Beamten.

- Bedachtnahme auf unionsrechtliche Vorgaben:

Änderung im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Urlaubsentschädigung (EuGH C-233/20).

- Anpassung an Software-Erfordernisse:

Die im Rahmen der Besoldung verwendete Software kann künftig Auszahlungsbeträge (= Berechnungsergebnisse) ausschließlich mit zwei Nachkommastellen anzeigen. Erforderlich ist daher die Anpassung vorhandener Rundungsbestimmungen bzw gegebenenfalls auch die Neueinführung von Rundungsregelungen. Vorgeschlagen wird dabei jeweils eine kaufmännische Rundung auf volle Centbeträge.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG. Gemäß Art 21 Abs 2 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Landes- und Gemeindebediensteten, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben (dh in Krankenanstalten) tätig sind.

### 3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben. Es dient zum Teil der Umsetzung von Unionsrecht.

### 4. Kosten:

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben wird in weiten Teilen als kostenneutral beurteilt. Zu geringfügigen Mehrkosten können ua folgende Punkte führen:

4.1. Mehrkosten werden sich – ausgehend von den Fallzahlen der letzten Jahre – nur in sehr wenigen Einzelfällen durch die Auszahlung von Urlaubsentschädigungen bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund ergeben, welche jedoch notwendig sind, um den unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

4.2. Die Schaffung von Gehaltsansätzen für Forstassistentinnen und -assistenten und Forstadjunkten wird zu geschätzten jährlichen Mehrkosten in der Höhe von ca 8.000 € pro Person führen, wobei von einem kleinen Kreis von drei bis vier Bediensteten ausgegangen wird.

4.3. Die Möglichkeit, dass die Vergütung bei Sachleistungen ermäßigt oder auch erlassen werden kann, kann zu geringfügigen Mehrkosten führen, die jedoch nicht im Detail abgeschätzt werden können.

4.4. Die Neuregelung der dienstlichen Ausbildung soll zum Großteil auf Verordnungsebene erfolgen, der Entfall der gesetzlichen Vorgaben ist jedenfalls kostenneutral. Durch zeitgemäße hybride Lernangebote und Formate soll einer erwachsenenbildungsgerechten Qualifizierung entsprochen und ebenso Schwankungen der Teilnehmerzahl in der Angebotsbereitstellung vermieden werden.

4.5. Der Entfall der Bestimmungen zur Fortzahlung der Bezüge und allfälliger Nebengebühren während einer Präsenzdienstleistung wird zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands in diesem Bereich führen.

4.6. In Hinblick darauf, dass künftig weitere pauschalierte Nebengebühren in einem Prozentsatz des Gehalts der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 festgesetzt werden können und damit eine regelmäßige Valorisierung verbunden ist, können potentiell geringfügige Mehrkosten auftreten, die allerdings erst durch die entsprechende Festsetzung mittels Verordnung entstehen.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, Rufbereitschaften im Katastropheneinsatz oder im Krisenfall nicht nur fallweise, sondern regelmäßig anordnen zu können, ist im Begutachtungsverfahren von der Ärztekammer für Salzburg, der Personalvertretung der Landesbediensteten und der Personalvertretung der Landesbediensteten abgelehnt worden und daher in der Regierungsvorlage nicht mehr enthalten.

Die gleichfalls von allen drei vorgenannten Stellen abgelehnte großzügigere Verlängerungsmöglichkeiten von befristeten Dienstverhältnissen (Art II Z 5) und die flexiblere Handhabung von Dienstzuteilungen (Art II Z 8) sollen hingegen beibehalten werden, da die im Rahmen der Covid-19-Krise gewonnenen Erfahrungen das Erfordernis solcher Regelungen aufgezeigt haben.

Von der Personalvertretung der Landesbediensteten wurden noch weitere Bestimmungen abgelehnt, ua die erleichterte Heranziehung von Ausweichquartieren (Art I Z 3), den Entfall der Bezugsfortzahlung während einer Präsenzdienstleistung (Art I Z 10), die behauptete Nichteinbeziehung der Personalvertretung bei der Neuregelung der Dienstlichen Ausbildung (Art II Z 6), die Kostentragungsregelung bei Telearbeit (Art II Z 10), die Kündigungsmöglichkeit bei befristeten Dienstverträgen (Art II Z 17), die Hemmung der Vorrückung bei Nichtablegen der Dienstlichen Ausbildung (Art III Z 3) und die Ausnahmebestimmung im Bediensteten-Schutzgesetz (Art V). Den gegen diese Bestimmungen vorgebrachten Einwänden kommt nach den Ausführungen der für Personalangelegenheiten zuständigen Fachgruppe im Amt der Landesregierung keine Berechtigung zu, die Bestimmungen sind daher auch in der Regierungsvorlage enthalten.

Von der Geschäftsführung der SALK wurden verschiedene Ergänzungen bzw Klarstellungen vorgeschlagen, die bei der Überarbeitung des Entwurfes weitgehend berücksichtigt wurden. Der Vorschlag, auch bei Nebengebühren im alten Gehaltsschema die Einkommensansätze des LB-GG als Berechnungsgrundlage heranziehen zu können, wurde aus systematischen Gründen nicht aufgegriffen.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I (Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987):**

#### **Zu Art I Z 1:**

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der möglichen Einrechnung von Zeiten in den Bewährungszeitraum von Führungskräften, vgl Art VI Z 1.

#### **Zu Art I Z 2:**

Die zitierte Bestimmung wird an die Neuregelung der dienstlichen Ausbildung angepasst.

#### **Zu Art I Z 3:**

Nach der geltenden Rechtslage liegt eine Versetzung vor, wenn Bedienstete auf einen Arbeitsplatz außerhalb des bisherigen Dienstortes zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden. Als Dienstort gilt gemäß dem auch auf Landesbedienstete anzuwendenden § 2 Abs 5 der Reisegebührenvorschrift 1955 die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle liegt, der die oder der Bedienstete dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist.

Bei den Planungen zur Errichtung eines neuen Amtsgebäudes für die Landesverwaltung sind auch vorübergehend zu nutzende Amtsgebäude vorgesehen, die zum Teil in an die Stadt Salzburg angrenzenden Ortsgemeinden liegen. Der Wechsel in solche Ausweichquartiere soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dienstrechtlich nicht als Versetzung gehandhabt werden, obwohl das für eine solche Versetzung erforderliche Merkmal des wichtigen dienstlichen Interesses bei der Übersiedlung ganzer Dienststellen oder Dienststellenteile jedenfalls vorliegt und daher auch eine Versetzung rechtlich möglich wäre.

#### **Zu Art I Z 4:**

Als Ergebnis der amtsinternen Evaluierung des Covid-19-Pandemiemanagements soll im Sinn eines flexibleren Personaleinsatzes im Katastrophen- und Krisenfall eine Dienstzuteilung ohne Zustimmung des

oder der Bediensteten auch dann möglich sein, wenn der Zeitraum von 90 Tagen pro Jahr überschritten wird.

Zur Definition einer Krise führen die Erläuternden Bemerkungen zu LGBI Nr 54/2021 ([363.pdf \(salzburg.gv.at\)](#)) aus: „Als Beispiele für krisenhafte Situationen werden im Gesetzestext aus aktuellem Anlass Pandemien und Epidemien angeführt, es können jedoch auch aus anderen Anlässen Situationen auftreten, die nur durch eine außerordentliche Kraftanstrengung des Landesdienstes zu bewältigen sind (zB Nuklearunfall im benachbarten Ausland, Migrationskrise). Aus der Regelung im Zusammenhang mit dem Katastropheneinsatz ergibt sich, dass zwar belastende, aber im Landesdienst nicht außergewöhnliche Umstände wie zB der krankheitsbedingte Ausfall mehrerer Bediensteter in einer Organisationseinheit oder das Arbeiten unter außergewöhnlichem Zeitdruck den Erfordernissen einer „krisenhaften Situation“ nicht genügen. Erfordern die Umstände jedoch die Einberufung eines dienststellenübergreifenden Gremiums wie des Landeseinsatzstabes, ist dies ein starkes Indiz für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung.“

Bei der Dienstzuteilung handelt es sich um eine vorübergehende Maßnahme. Wie der VwGH schon mehrfach (zur vergleichbaren Bundesrechtslage) ausgesprochen hat, sind die gesetzlichen Regelungen über die Dienstzuteilung auch im Dienstrecht ersichtlicher Weise nicht auf jahrelange Zuweisungen abgestellt (VwGH 5. 9. 2008, 2007/12/0078). Dienstnehmerrechte werden sohin durch die vorgeschlagene Bestimmung nicht eingeschränkt.

#### **Zu Art I Z 5:**

Auch im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wird expressis verbis eine Grundlage für die Aufgabenerfüllung durch Telearbeit geschaffen, vgl die Erläuterung zu Art II Z 10. Die im Vertragsbedienstetenverhältnis vorgesehene Vereinbarung wird durch die Genehmigung eines Ansuchens der Beamtin oder des Beamten ersetzt.

#### **Zu Art I Z 6:**

Nach der geltenden Rechtslage erhöht sich das Urlaubsausmaß bei Bediensteten mit Behinderung, wenn an einem Stichtag (1.Juli) die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Sinne einer Angleichung an die Stichtagsregelungen zur Erhöhung des Urlaubsausmaßes ab dem 43. Geburtstag gemäß § 13 Abs 2 L-BG soll bei Vorliegen der Voraussetzungen im ersten Halbjahr der volle Zusatzurlaub gebühren, bei Vorliegen der Voraussetzungen im zweiten Halbjahr der halbe Zusatzurlaub.

Da auf Grund des Zeitablaufs keine Bediensteten mit Ansprüchen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Opferfürsorgegesetz mehr beschäftigt werden, kann die bisher hier vorgesehene Verweisung auf diese Gesetze entfallen.

#### **Zu Art I Z 7:**

Vgl die Erläuterung zu Art II Z 12.

#### **Zu Art I Z 8:**

§ 75 L-BG regelt die Verwendungszulage. Bei der Bemessung der Zulage nach Abs 1 Z 3 (sogenannte „Leiterzulage“) ist unter anderem auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen Bedacht zu nehmen. In der Praxis wurde der Anteil der Abgeltung der pauschalierten Mehrdienstleistung bisher mittels Bescheid oder bei Vertragsbediensteten mit Dienstgebererklärung festgesetzt. Diese Vorgehensweise soll nun auch im Gesetz entsprechend abgebildet werden.

#### **Zu Art I Z 9:**

Verwendungsabgeltungen gebühren grundsätzlich, wenn die Tätigkeit durch mindestens 30 aufeinander folgende Kalendertage geleistet wird. Bestimmte Vertretungsleistungen im Bereich der SALK (Vertretung Stationsleitung) sollen auf Grund der damit verbundenen speziellen Verantwortung bereits ab dem ersten Tag in pauschaler Form abgegolten werden. Die nähere Ausgestaltung bleibt einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten.

#### **Zu Art I Z 10:**

Die Fortzahlung der Bezüge und allfälliger Nebengebühren während einer Präsenzdienstleistung im Sinn des § 36 Abs 1 HGG 2001 (ua freiwillige Waffenübungen, Milizübungen) betrifft aktuell – anders als noch vor 25 Jahren – nur noch einen kleinen Personenkreis von ca 15 bis 20 Bedienstete im Amtsbereich sowie der SALK pro Jahr. Auf Grund der geringen praktischen Relevanz erscheint der Verwaltungsaufwand, den die Bestimmungen dazu bei der Umstellung auf die Software der Firma SAP verursachen, nicht mehr gerechtfertigt und sollen diese aus diesem Grund ersatzlos entfallen. Den Bediensteten steht ohne Nachteile weiterhin die Beantragung der Entschädigung gemäß § 36 HGG 2001 beim Heerespersonalamt offen.

**Zu Art I Z 11, 12.2, 14 und 16, Art II Z 14 und Art III Z 5:**

Derzeit sind Rundungsregelungen nur vereinzelt für Auszahlungsbeträge (Fahrtkostenzuschuss, Vortragsentschädigung, Nebengebühren nach der Nebengebührenverordnung, Zulagen und Nebengebühren nach der Zulagenverordnung, Ruhebezüge) vorgesehen. In Hinblick auf die Umstellung auf die Software der Firma SAP ist eine einheitliche gesetzliche Rundungsregelung für Auszahlungsbeträge (angelehnt an § 39 LB-PG) erforderlich, da diese Software Berechnungsergebnisse ausschließlich mit zwei Nachkommastellen darstellen kann. In Zukunft soll daher eine kaufmännische Rundung auf volle Centbeträge erfolgen, dh dass ab 0,5 Cent aufgerundet wird.

**Zu Art I Z 12.1:**

In Hinblick auf die beabsichtigte Erlassung einer Verordnung über Gruppenpauschalierungen, sonstige pauschalisierte Nebengebühren und weitere Zulagen (vgl § 129a L-BG) hat sich gezeigt, dass eine Festsetzung von Pauschalierungen nach den Vorgaben des § 97 Abs 3 L-BG nicht immer zweckmäßig erscheint. So waren Aufwandsentschädigungen, die einen dienstlich bedingten Mehraufwand abdecken sollen, bisher in einem Eurobetrag festzusetzen. Da die Kosten in aller Regel in Abhängigkeit an die Inflation steigen, erscheint auch hier eine regelmäßige Erhöhung gerechtfertigt. Zur Verwaltungsvereinfachung, insbesondere im Hinblick auf die Valorisierung, soll nunmehr auch bei dieser Nebengebühr eine Berechnung anhand des Gehaltsansatzes V/2 möglich sein. Im Sinn eines möglichst einfachen und einheitlichen Vollzugs soll dies auch für Fehlgeldentschädigungen gelten. Journaldienstzulagen und Bereitschaftsentschädigungen wurden schon bislang teilweise nach einer besonderen Grundvergütung beinhaltend das Gehalt, zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage bzw Verwaltungsdienstzulage festgesetzt. Diese Praxis ist historisch gewachsen und jedenfalls seit 1994 unverändert. Diese Praxis soll unverändert fortgeführt werden, da die Umstellung auf eine andere Bemessungsgrundlage für bestimmte Mitarbeiter auch nachteilig sein könnte. Im Baudienst werden – ebenfalls historisch bedingt – Nebengebühren teilweise in einem Prozentsatz des Gehalts ausgedrückt. Vor dem Hintergrund der beispielhaft genannten Fälle wird vorgeschlagen, die Vorgaben betreffend die Festsetzung von Pauschalen entsprechend zu erweitern.

**Zu Art I Z 12.3:**

Gemäß § 3 MSchG, das gemäß § 126 L-BG auf Landesbeamtinnen sinngemäß Anwendung findet, besteht ein Beschäftigungsverbot für Mütter. Daran anknüpfend räumt § 162 ASVG einen Anspruch auf Wochengeldbezug ein, wobei das Wochengeld in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den letzten 13 Wochen (bei Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft gebührenden Arbeitsverdienstes gebührt (siehe in diesem Zusammenhang auch § 14 MSchG). Auch § 13d GehG berücksichtigt seit der Novelle BGBl I Nr 153/2020 die Nebengebühren in der vor Eintritt der Schwangerschaft gebührenden Höhe bei der Ermittlung des gebührenden Durchschnittsbetrages.

Die auf Bundesebene vorgenommene Änderung soll auch für Landesbeamtinnen nachvollzogen werden. Um eine Angleichung zwischen Vertragsbediensteten und Beamtinnen wie auch mit der Bundesrechtslage zu erreichen, sollen die pauschalisierten Nebengebühren während des Beschäftigungsverbots gemäß § 3 MSchG von einer Kürzung bzw einem Entfall unberührt bleiben.

**Zu Art I Z 13:**

Im Ausland verwendeten Bediensteten wurden bislang unter dem Titel der Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Bundesrechtslage (§§ 21 ff GehG) besondere Kosten, die durch die Verwendung im Ausland entstehen, ersetzt. Diese Festlegung der Abgeltung im Einzelfall soll gesetzlich normiert werden.

**Zu Art I Z 15:**

Für Bedienstete im alten Gehaltssystem soll eine Angleichung an die Rechtslage im § 43 LB-GG erfolgen. Bisher ist eine Ermäßigung oder ein Entfall der Vorschreibung der Vergütung für Sachleistungen nur bei Dienstkleidern vorgesehen. Diese Möglichkeit soll nun auf alle Sachleistungen, die von § 114 L-BG umfasst sind und nicht in anderen Bestimmungen geregelt sind (Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen) erweitert werden. Eine dienstliche Notwendigkeit kann insbesondere bei der Nutzung von dienstgebereignen Parkplätzen sowie Kraftfahrzeugen bestehen.

**Zu Art I Z 17:**

Nebentätigkeiten sowie ihre Vergütung sind bisher lediglich im Beamtendienstrecht geregelt (§§ 7a, 118 L-BG), für Vertragsbedienstete fehlen bisher entsprechende Regelungen. Diese sachlich nicht zu rechtfertigende unterschiedliche Behandlung der Bediensteten je nach Art des Dienstverhältnisses soll durch eine Angleichung zukünftig vermieden werden. Überdies sollen die Bestimmungen für beide Bedienstetengruppen

pen im Hinblick auf die Höhe der Nebentätigkeitsvergütung sowie auf die Verrichtung während der regulären Dienstzeit konkretisiert werden. Dabei soll auf die bestehende Vollzugspraxis im Landesdienst Bedacht genommen werden, nach der eine Verrichtung der Nebentätigkeit während der Dienstzeit nicht generell ausscheidet, sondern die Zulässigkeit festgelegt werden kann. Als Indiz für die Angemessenheit der Höhe der Nebentätigkeitsvergütung können bei Vergleichbarkeit andere Bestimmungen im Landesrecht herangezogen werden (ua Entschädigungsverordnung), soweit diese nicht unmittelbar zur Anwendung gelangen.

**Zu Art I Z 18:**

Die ergänzend angeführte Richtlinie ist inhaltlich im Landesdienstrecht bereits umgesetzt, das Zitat ist in der Auflistung der Umsetzungshinweise noch zu ergänzen.

**Zu Art I Z 19:**

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten, die Softwareanpassung (Rundungsbestimmung) aus praktischen Erfordernissen mit dem Jahreswechsel.

Bereits bestehende Vereinbarungen über die Zulässigkeit von Telearbeit gelten als genehmigt im Sinn des § 8d, eine Neugenehmigung durch die Dienstbehörde ist daher nicht erforderlich.

**Zu Art I Z 20:**

Entsprechend einer Anregung der Geschäftsführung der SALK im Begutachtungsverfahren entfällt die Möglichkeit, für bestimmte Funktionen in der Betriebsgesellschaft Amtstitel zu verleihen.

**Zu Art II (Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000):**

**Zu Art II Z 1:**

Die im Gesetzestext vorgenommenen Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

**Zu Art II Z 2:**

Mit LGBl Nr 65/2008 wurde es ermöglicht, dass Vertragsbedienstete, die Spitzenpositionen in der Landesverwaltung innehaben, berechtigt sind, mit diesen Funktionen verbundene besondere Amtstitel (I. Teil lit B der Anlage zum L-BG) als Funktionsbezeichnungen zu tragen (siehe Erläuterungen [543 \(salzburg.gv.at\)](http://salzburg.gv.at)). Künftig soll es auch möglich sein, dass Vertragsbedienstete ebenso wie Beamtinnen oder Beamte neben den besonderen Amtstiteln auch Amtstitel („Hofrat“ bzw „Hofrätin“) gemäß dem I. Teil lit A Verwendungsgruppe A der Anlage zum L-BG nach einer entsprechenden Verleihung als Verwendungsbezeichnung führen dürfen.

**Zu Art II Z 3:**

Die Entscheidung, ob eine dienstlichen Ausbildung zu absolvieren ist, bleibt dem Dienstvertrag vorbehalten, ist also zu vereinbaren und kann nicht vom Dienstgeber einseitig angeordnet werden.

**Zu Art II Z 4:**

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der möglichen Einrechnung von Zeiten in den Bewährungszeitraum von Führungskräften, vgl Art VI Z 1.

**Zu Art II Z 5:**

Gerade die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass die gesetzliche Beendigung von befristeten Dienstverhältnissen, obgleich eine Fortsetzung aus Dienstnehmer- und Dienstgebersicht erwünscht wäre, zu ungewollten Ergebnissen führen kann. In Angleichung an § 23 Abs 2 Magistratsbedienstetengesetz und § 11 Abs 1 Satz 2 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 soll den aktuellen Herausforderungen mit einer Erweiterung der Möglichkeiten, befristete Dienstverhältnisse zu verlängern, begegnet werden. Diese Regelung gilt auch für im Dienststand befindliche Bedienstete und ist nicht beschränkt auf Tätigkeiten mit Covid-19-Bezug.

**Zu Art II Z 6 und 7:**

Die für den Bereich der Hoheitsverwaltung (dh ohne Einbeziehung der Erfahrungen der SALK) durchgeführte Evaluierung der mit LGBl Nr 98/2017 eingeführten „Neuen dienstlichen Ausbildung“ hat den folgenden Anpassungsbedarf im Sinn der Qualitäts- und Ergebnissicherung sowie kontinuierlichen Verbesserung ergeben:

- Die fachliche Schwerpunktsetzung (derzeit als Modul 3 im Selbststudium zu organisieren) soll zukünftig bewusst am Beginn des Dienstverhältnisses stehen und damit einem „fachspezifischen Onboarding“ dienen.
- Die Erstellung einer schriftlichen oder praktischen Arbeit, die auf die gezielte Verwendung und das Anforderungsniveau der bzw des jeweiligen Bediensteten abzielt, soll bereits vor dem Beginn der

Ausbildungskurse begonnen werden, um einen synergetischen Mehrwert bei gleichzeitiger Vereinfachung der derzeitigen Organisationsform zu erwirken.

- Der Antrag auf Zulassung zur dienstlichen Ausbildung soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen.
- Die kommissionelle Prüfung wird durch ein die berufsbegleitende Ausbildung abschließendes kommissionelles Prüfungsgespräch mit mehreren Kandidaten ersetzt. Die Anknüpfung der Berechnung der Entschädigung für Prüferinnen und Prüfer an die Kandidatenanzahl scheint aus diesem Grund nicht mehr adäquat und soll unter Beachtung gewisser Grundsätze im Verordnungsweg neu geregelt werden.
- Die Dauer für die Absolvierung der dienstlichen Ausbildung soll von vier Jahren auf drei Jahre verkürzt werden. Der Dienstgeber hat dabei für ein entsprechendes Ausbildungsangebot zu sorgen. Aus diesem Grund sollen auch nur noch zwingende wichtige persönliche oder dienstliche Gründe als Rechtfertigung für eine nicht zeitgerecht abgeschlossene dienstliche Ausbildung dienen.
- Im Sinn einer Deregulierung werden die Bestimmungen zur dienstlichen Ausbildung im Gesetzesrang reduziert und die genaue Ausgestaltung mittels gesetzlicher Verordnungsermächtigung dem Verordnungsgeber vorbehalten bleiben. Darüber hinaus entfallen Bestimmungen, die keine praktische Relevanz entfaltet haben, wie die Entschädigung für Vortragende für Veranstaltungen, die auf Grund geringer Teilnehmerzahl nicht zustande gekommen sind (§ 12g Abs 1 letzter Satz L-VBG).

Die Basis der Weiterentwicklung der Dienstlichen Ausbildung stellten dabei Rückmeldungen dar, die im Zeitraum Juli bis September 2021 von über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 22 Dienststellenleitungen, 18 Referentinnen bzw Referenten und 120 bestellten Prüferinnen und Prüfern eingeholt wurden. Auch die Personalvertretung der Landesbediensteten wurde im Vorfeld über die beabsichtigten Änderungen informiert.

Die im § 12a angesprochene Fort- und Weiterbildungsverpflichtung der Bediensteten besteht bereits nach der geltenden Rechtslage. Bildungsmaßnahmen sind bereits jetzt Teil des Strukturierten Mitarbeitergesprächs. Das Fort- und Weiterbildungsangebot der Salzburger Verwaltungsakademie finden Mitarbeitende jeweils aktuell unter mySVAK (Intranet des Landesdienstes). Die Anmeldung für die Kurse erfolgt im Einvernehmen mit der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, jedoch auf Initiative der Bediensteten unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen (ua Genehmigung durch die oder den Dienstvorgesetzten, Reiseabrechnung).

Gemäß dem vorgeschlagenen § 12 c L-VBG sind die Voraussetzungen für die Bestellung als Prüfer durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Weiters sind gemäß § 12 Abs 7 L-VBG nähere Bestimmungen zum Inhalt, Aufbau und organisatorische Gestaltung der Dienstlichen Ausbildung durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Demnächst soll die entsprechende Durchführungsverordnung in Begutachtung gehen, welche vorsieht, dass die Prüfungskommissionen aus einem den Vorsitz führenden Mitglied und einem weiteren beisitzenden Mitglied bestehen. Als vorsitzführendes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission ist im allgemeinen Verwaltungsbereich die Dienststellenleitung oder die Betreuerin bzw. der Betreuer der schriftlichen oder praktischen Arbeit vorzusehen und im Verwaltungsbereich SALK eine Bedienstete bzw ein Bediensteter aus der zur administrativen Abwicklung der Dienstlichen Ausbildung eingerichteten Stelle zu bestimmen.

#### **Zu Art II Z 8:**

Auch für Vertragsbedienstete erfolgt die Klarstellung, dass die vorübergehende Unterbringung der Dienststelle in einem Ausweichquartier außerhalb der Stadt Salzburg keine Versetzung darstellt, vgl die Erläuterung zu Art I Z 3.

#### **Zu Art II Z 9:**

Vgl zur Änderung im Zusammenhang mit Dienstzuteilungen die Erläuterung zu Art I Z 4.

#### **Zu Art II Z 10:**

Die vermehrte Inanspruchnahme von Telearbeit in der Landesverwaltung macht die Schaffung entsprechender rechtlicher Grundlagen erforderlich. Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich in den Grundzügen an der Rechtslage für Bundesbedienstete (vgl § 36a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und § 5c Vertragsbedienstetengesetz 1948) sowie für Bedienstete des Magistrates Salzburg (vgl § 39a Magistrates-Bedienstetengesetz).

Eine Anordnung von Telearbeit soll allerdings nicht möglich sein, sondern soll Telearbeit (weiterhin) auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden. Von Seiten der Bediensteten besteht auch kein Anspruch auf Telearbeit. Bei Vertragsbediensteten ist daher der Abschluss einer Vereinbarung Voraussetzung für die

Inanspruchnahme von Telearbeit, bei Beamtinnen und Beamte tritt anstelle einer Vereinbarung ein Ansuchen der Beamtin bzw des Beamten und dessen Genehmigung durch die Dienstbehörde. Die Inhalte, die in eine solche Vereinbarung bzw ein solches Ansuchen aufzunehmen sind, sowie die Beendigungsgründe orientieren sich an der bestehenden Vollzugspraxis. Grundsätzlich soll vor dem Hintergrund des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Österreich Telearbeit im Bundesgebiet verrichtet werden. Eine abweichende Regelung in der Vereinbarung kann jedoch – zB bei kurzfristiger Änderung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen – möglich sein. Eine Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen wird im Bereich des Amtes auf Erlassebene oder in der SALK durch unternehmensinterne Richtlinien getroffen.

Wie dies auch nach dem Magistrats-Bedienstetengesetz und in anderen Bundesländern vorgesehen ist, sind allfällige Mehrkosten durch den vermehrten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik von den Bediensteten zu tragen. Dienstmittel am Telearbeitsplatz (zB Internetanschluss, technische Geräte, Büromöbel, Büromaterial, Strom etc) sind grundsätzlich von den Bediensteten bereitzustellen, soweit nicht der Dienstgeber zB Dienstlaptops zur Verfügung stellt.

Die Homeoffice-Tage werden automatisch oder händisch erfasst und am Jahreslohnzettel ausgewiesen. Die Bediensteten können im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung derzeit 3 € pro Tag als Werbungskosten berücksichtigen lassen. Ein zusätzlicher Kostenersatz durch den Dienstgeber ist nicht vorgesehen.

An der bisherigen Vollzugspraxis soll keine Änderung eintreten (vgl die Übergangsbestimmung in Art II Z 20).

**Zu Art II Z 11:**

Die Änderung beim erhöhten Urlaubsausmaß für Bedienstete mit Behinderung wird bei Art I Z 6 erläutert.

**Zu Art II Z 12 und 13:**

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH Urteil 25.11.2021, Rs C-233/20) ergibt sich, dass nationale Bestimmungen, wonach eine Urlaubersatzleistung für das laufende letzte Arbeitsjahr nicht gebührt, wenn der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig einseitig beendet, mit Art 7 der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Arbeitszeitrichtlinie) nicht vereinbar sind. Aus diesem Grund besteht Anpassungsbedarf im Dienstrecht der Landesbediensteten.

**Zu Art II Z 15:**

Vgl zum Entfall der Fortzahlung bei Präsenzdienstleistungen die Erläuterung zu Art I Z 10.

**Zu Art II Z 16:**

Vgl die Erläuterung zu Art I Z 17.

**Zu Art II Z 17:**

§ 64 regelt die Gründe für das Enden des Dienstverhältnisses. Eine Kündigung ist bei befristeten Dienstverhältnissen derzeit nicht vorgesehen, soll aber nach dem Vorbild anderer Bundesländer (zB § 53 Abs 4 Oö Landes-Vertragsbedienstetengesetz; § 129 Abs 1 Wiener Bedienstetengesetz) ermöglicht werden. Eine Kündigung durch den Dienstgeber setzt – ausgenommen bei noch nicht zweijähriger (bzw im Bereich der SALK siebenjähriger) Dauer des Dienstverhältnisses – Schriftlichkeit und die Angabe eines Kündigungsgrundes voraus. Die Kündigungsgründe sind im § 66 Abs 2 demonstrativ angeführt.

**Zu Art II Z 18:**

Der Kündigungsgrund betreffend die nicht rechtzeitig abgelegte dienstliche Ausbildung oder Fachprüfung soll ersatzlos entfallen. Einerseits wurde von der bislang bestehenden Kündigungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, andererseits werden für die Ablegung der dienstlichen Ausbildung monetäre Anreize geschaffen (Vorrückungshemmung, Art III Z 3).

**Zu Art II Z 19:**

Das Richtlinienzitat wird lediglich aus formellen Gründen ergänzt, die inhaltliche Umsetzung ist bereits erfolgt.

**Zu Art II Z 20:**

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten, die EDV-technisch erforderliche Rundungsbestimmung aber erst mit 1. Jänner 2023.

Im Landesdienst bestehen bereits zahlreiche Telearbeitsplätze, die auf Vereinbarungen beruhen und ohne weitere Maßnahmen von Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite fortgeführt werden können (Abs 18).

Die neue dienstliche Ausbildung soll grundsätzlich für alle neu eintretenden Landesbediensteten gelten. Aber auch jene Bediensteten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die weiterentwickelte dienstliche Ausbildung bereits im Dienststand befinden, mit der dienstlichen Ausbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen jedoch noch nicht begonnen haben, sollen – nicht zuletzt aus verwaltungsökonomischen Gründen – bereits die neue dienstliche Ausbildung absolvieren. Jene Bediensteten, die bereits mit der dienstlichen Ausbildung nach den „alten“ Bestimmungen (also in der Fassung vor der gegenständlichen Novelle) begonnen haben, können diese bis zum 30. Juni 2023 nach den alten Bestimmungen abschließen oder in die neue dienstliche Ausbildung freiwillig optieren. Bei einer Option soll der Dienstgeber die Möglichkeit haben, im Einzelfall Zusatzprüfungen vorzuschreiben, um ein gleichbleibendes Niveau der dienstlichen Ausbildung zu garantieren.

**Zu Art III (Landesbediensteten-Gehaltsgesetz):**

**Zu Art III Z 1:**

Die Einfügung einer neuen Bestimmung (Art III Z 7) ist auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

**Zu Art III Z 2:**

§ 5 Abs 3 LB-GG sieht für bestimmte Berufsgruppen keine Einstufung in ein Einkommensschema, sondern die Zuerkennung eines jeweils festgelegten Einkommenssatzes vor. Ergänzend sollen nunmehr Einkommenssätze auch für die Berufsgruppen der Forstassistentinnen und -assistenten und der Forstadjunkten (§ 105 Forstgesetz 1975) ergänzt werden. Die Höhe der Entlohnung orientiert sich dabei an anderen Tätigkeiten mit Bezug zu einer Ausbildung (zB Ausbildungspsychologinnen und -psychologen, § 5 Abs 3 Z 3 LB-GG).

**Zu Art III Z 3:**

Wie in den Erläuterungen der Stammfassung des LB-GG ([Vorlage der Landesregierung \(salzburg.gv.at\)](https://www.salzburg.gv.at)) ausgeführt wird, beruht § 13 inhaltlich auf § 83 L-BG unter Berücksichtigung der durch die Einbeziehung der Vertragsbediensteten erforderlichen Anpassungen, dh ohne Bestimmungen über die Hemmung der Vorrückung durch Nichtablegen der Dienstprüfung, da eine solche im Dienstrecht der Vertragsbediensteten nicht vorgesehen war.

Da mittlerweile im Vertragsbedienstetenrecht Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung enthalten sind, soll in Angleichung an das Beamtendienstrecht ein dem § 83 Abs 1 Z 2 L-BG entsprechender Hemmungsgrund ergänzt werden. Eine Hemmung soll lediglich für den Fall eintreten, dass der oder die Bedienstete den Hemmungsgrund ausschließlich selbst zu verantworten hat, da keine zwingenden wichtigen persönlichen (ua Krankheit) oder dienstlichen Gründe der fristgerechten Absolvierung entgegengestanden sind.

**Zu Art III Z 4:**

Vgl die Erläuterung zu Art I Z 10.

**Zu Art III Z 6:**

Vgl die Erläuterung zu Art I Z 13.

**Zu Art III Z 7:**

Vgl die Erläuterung zu Art I Z 17.

**Zu Art III Z 8:**

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten, wobei für die Rundungsbestimmung wieder ein Wirksamwerden mit dem Jahreswechsel vorgesehen ist.

**Zu Art IV (Landes-Personalvertretungsgesetz):**

**Zu Art IV Z 1:**

Bei den Angelegenheiten gemäß § 7 Abs 1 lit a bis h sowie Abs 2 L-PVG handelt es sich um klassische Einzelpersonalangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes, bei denen bereits bisher eine Einbindung der laut Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung fachlich zuständigen Fachgruppe für Personalangelegenheiten bzw der jeweils zuständigen Referate erfolgt ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll es in Zukunft möglich sein, dass der Leiter oder die Leiterin der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheiten nach einer entsprechenden Aufgabendelegierung auch die Beratungen mit dem Dienststellenausschuss gemäß § 8 L-PVG eigenständig vornehmen kann.

**Zu Art IV Z 2:**

Der VfGH hat in seiner Rechtsprechung zur Willensbildung von Kollegialorganen stets die Bedeutung der tatsächlichen inhaltlichen Diskussion und der gemeinsamen Willensbildung betont und dementsprechend beispielsweise Umlaufbeschlüsse für unzulässig erklärt, wenn sie nicht ausdrücklich im Organisationsrecht vorgesehen waren (vgl VfSlg 15.813/2000). Auch der VwGH geht davon aus, dass Umlaufbeschlüsse nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage und in der gesetzlich geregelten Form wirksam gefasst werden können (VwGH 20.04.2021, Ra 2020/07/0067, auch VwGH 17.6.1993, 92/09/0391 zur Verletzung von Verfahrensvorschriften).

Das Landes-Personalvertretungsgesetz (L-PVG) sieht derzeit die Möglichkeit einer Beschlussfassung im Umlaufweg nicht vor. Einer Forderung des Zentralausschusses der Personalvertretung folgend soll eine gesetzliche Grundlage in Anlehnung an die jüngst für die Kollegialorgane des Landesverwaltungsgerichts geschaffenen Bestimmungen (vgl LGBl Nr 42/2021) geschaffen werden.

**Zu Art IV Z 3:**

Die Änderungen sollen auf Grund einer Anregung der Personalvertretung bereits mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

**Zu Art V (Bediensteten-Schutzgesetz):****Zu Art V Z 1:**

§ 87 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes sieht für die Leiterinnen und Leiter von Zentralstellen die Möglichkeit vor, Ausnahmen von der Anwendung jener Durchführungsbestimmungen vorzusehen, die im Verordnungstext selbst nicht ausdrücklich von solchen Ausnahmeregelungen ausgeschlossen worden sind. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ([Microsoft Word - W.RTF \(parlament.gv.at\)](#)) wird darauf hingewiesen, dass durch die Bezeichnung „ausnahmefester“ Bestimmungen in den Bediensteten-schutz-Verordnungen sichergestellt wird, dass die unionsrechtlichen Erfordernisse eingehalten werden, gleichzeitig aber im Einzelfall praktikable Lösungen gefunden werden können.

Diese Bestimmung soll für den Landes- und Gemeindedienst übernommen werden, wobei die Aufgabe der Festlegung der Ausnahmebestimmungen jeweils dem Dienstgeber bzw dessen Vertretung zukommt, dh auf Landesebene der Landesregierung, auf Gemeindeebene in der Regel der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

Eine Senkung des Schutzniveaus für die Bediensteten ist damit nicht verbunden, da erstens Abweichungen nur aus wichtigen Gründen erfolgen dürfen, wobei dieses Kriterium restriktiv auszulegen ist und zweitens die vorgesehene Maßnahme zumindest das gleiche Schutzniveau erreichen muss wie die von der Ausnahme betroffenen Bestimmung.

Solche Ausgleichsmaßnahmen könnten auch befristet oder unter Vorschreibung bestimmter Auflagen erteilt werden. Durch die statuierten Anhörungsrechte ist die Teilhabe der Personalvertretung an dem Vorgang der Ausnahmeerteilung gewährleistet.

**Zu Art V Z 2:**

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

**Zu Art VI (Salzburger Objektivierungsgesetz 2017):****Zu Art VI Z 1:**

Mit LGBl Nr 54/2017 wurde für bestimmte Führungskräfte im Amt der Landesregierung (Landesamtsdirektorin bzw Landesamtsdirektor, Abteilungsleitung und Fachgruppenleitung) sowie für Bezirkshauptleute eine erstmalig mit fünf Jahren befristete Bestellung vorgesehen, die nach Ablauf dieses Zeitraumes – mit Ausnahme der Bestellung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors – ohne anderslautende Entscheidung der Landesregierung in eine unbefristete Bestellung übergeht (§ 6 Abs 5 Z 2 S.OG, § 3 Abs 4 L-BG, § 10a L-VBG). Diese Regelungen sind von der Überlegung getragen, für die genannten Spitzenführungskräfte einen Erprobungszeitraum vorzusehen, in dem der Dienstgeber die Möglichkeit zur regelmäßigen Beurteilung der Führungskompetenz hat.

In vielen Fällen waren die bestellten Bediensteten jedoch bereits in einer vergleichbaren Funktion tätig, mit deren Wahrnehmung sie provisorisch betraut worden sind, so dass der Dienstgeber auch vor Ablauf der fünfjährigen Befristungsdauer bereits die Eignung für die Führungsfunktion beurteilen kann. Bei einer solchen Bewährung in einer vorangegangenen Funktion soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag der oder des Bediensteten solche „Bewährungszeiten“ bis zur Dauer von zwei Jahren in den fünfjährigen Befristungszeitraum einzurechnen.

Ausgenommen von einer möglichen Einrechnung der Führungserfahrung ist der Landesamtsdirektor oder die Landesamtsdirektorin, dessen bzw deren Befristung nicht verkürzt werden soll (vgl die Ausführungen zur Bewährung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors in den Erläuternden Bemerkungen zu LGBl Nr 93/2015, [Vorlage der Landesregierung \(salzburg.gv.at\)](#)). Bei Führungskräften, die gemäß § 6 Abs 6 befristet bestellt wurden, soll ebenfalls keine Einrechnung erfolgen, da dies mit dem Zweck der Sicherstellung der allfälligen zukünftigen Verfügbarkeit der Planstelle nicht vereinbar ist (siehe Erläuternde Bemerkungen zu LGBl Nr 78/2020, [463.pdf \(salzburg.gv.at\)](#)). Für Führungsfunktionen in der SALK besteht eine Sonderregelung im § 6 Abs 4 S.OG.

**Zu Art VI Z 2:**

Mit LGBl Nr 54/2021 wurde im § 8 Abs 2 Z 2a S.OG eine zeitlich bis 31. Dezember 2021 befristete Möglichkeit vorgesehen, Personal ausschließlich zur Bewältigung der COVID-19-Krise für die Dauer von höchstens 12 Monaten ohne Ausschreibung aufzunehmen. Die Erläuterungen dieser Bestimmung (BlgLT 363, 4. Sess 16. GP, S 21) weisen auf das Erfordernis einer raschen Reaktionsmöglichkeit in Krisenzeiten hin. Diese befristete Einstellungsmöglichkeit hat sich bewährt und soll daher für die Jahre 2022 und 2023 verlängert werden.

**Zu Art VI Z 3:**

§ 8 Abs 2 Z 2a S.OG soll rückwirkend an die Stelle einer Vorläuferbestimmung treten und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren gelten (vgl die Erläuterungen zu Art VI Z 2). Die neu vorgesehene Anrechnung von bestimmten Vorerfahrungen bei Führungskräften wird ohne Legisvakanz in Kraft gesetzt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

**Textgegenüberstellung****Dienstrechtsnovelle 2021****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel I****Änderungen des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987****Ernennung im Dienstverhältnis****Ernennung im Dienstverhältnis****§ 3****§ 3**

(1) bis (3) ...

(1) bis (3) ...

(4) Ernennungen zum Landesamtsdirektor, zum Abteilungsleiter, zum Fachgruppenleiter und zum Bezirkshauptmann erfolgen befristet auf fünf Jahre. Die Ernennungsdauer kann sich nach Maßgabe des § 6 Abs 5 Salzburger Objektivierungsgesetz verlängern. Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung eines Beamten ohne Verlängerung, ist ihm eine neue Verwendung zuzuweisen (§ 8 Abs 5).

(4) Ernennungen zum Landesamtsdirektor, zum Abteilungsleiter, zum Fachgruppenleiter und zum Bezirkshauptmann erfolgen befristet auf fünf Jahre. Die Einrechnung von Zeiträumen in diese Ernennungsdauer sowie deren mögliche Verlängerung erfolgt nach § 6 Abs 5 und Abs 5a des Salzburger Objektivierungsgesetzes. Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung eines Beamten ohne Verlängerung, ist ihm eine neue Verwendung zuzuweisen (§ 8 Abs 5).

(5) bis (6) ...

(5) bis (6) ...

**Anwendung von Bestimmungen des L-VBG****Anwendung von Bestimmungen des L-VBG****§ 5****§ 5**

Auf die dienstliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beamten finden die Bestimmungen des 4. Abschnittes des L-VBG sinngemäß Anwendung. Wenn in den Bestimmungen des 4. Abschnittes des L-VBG implizit oder explizit eine Entscheidung des Dienstgebers vorgesehen ist, hat diese in Bezug auf Beamte durch einen Bescheid der Dienstbehörde zu ergehen, es sei denn, dem bekundeten Interesse des Beamten wird vollinhaltlich Rechnung getragen. An die Stelle einer vertraglichen Vereinbarung (§ 12 Abs 2 zweiter Satz) tritt ein Bescheid der Dienstbehörde.

Auf die dienstliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beamten finden die Bestimmungen des 4. Abschnittes des L-VBG sinngemäß Anwendung. Wenn in den Bestimmungen des 4. Abschnittes des L-VBG implizit oder explizit eine Entscheidung des Dienstgebers vorgesehen ist, hat diese in Bezug auf Beamte durch einen Bescheid der Dienstbehörde zu ergehen, es sei denn, dem bekundeten Interesse des Beamten wird vollinhaltlich Rechnung getragen. An die Stelle einer vertraglichen Vereinbarung (§ 10 Abs 2 Z 9) tritt ein Bescheid der Dienstbehörde.

**Versetzung****Versetzung****§ 7b****§ 7b**

(1) ...

(1) ...

**Geltende Fassung**

(2) bis (6) ...

**Dienstzuteilung  
§ 7c**

(1) bis (2) ...

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung ist ohne Zustimmung des Beamten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann; oder
2. sie zum Zweck einer Ausbildung erfolgt.

(4) bis (5) ...

**Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Beamte mit Behinderung****§ 13a**

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 13 gebührenden Urlaubsausmaßes um 16 Stunden, wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Minderung der Erwerbsfähigkeit, die zum Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes oder des Heeresentschädigungsgesetzes berechtigt;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienst- oder Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;

**Vorgeschlagene Fassung**

(1a) Keine Versetzung nach Abs 1 liegt vor, wenn eine Dienststelle oder Teile einer Dienststelle vorübergehend in ein Amtsgebäude verlegt werden, das außerhalb des bisherigen Dienstortes liegt.

(2) bis (6) ...

**Dienstzuteilung  
§ 7c**

(1) bis (2) ...

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung ist ohne Zustimmung des Beamten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann; oder
2. sie zum Zweck der Ausbildung, des Katastropheneinsatzes oder der Bewältigung sonstiger krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien erfolgt.

(4) bis (5) ...

**Telearbeit****§ 8d**

§ 16a L-VBG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle einer Vereinbarung das Ansuchen des Beamten und die Genehmigung durch die Dienstbehörde tritt. Wenn dem Ansuchen vollinhaltlich Rechnung getragen wird, kann die Erledigung formlos erfolgen.

**Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Beamte mit Behinderung****§ 13a**

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 13 gebührenden Urlaubsausmaßes, wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Minderung der Erwerbsfähigkeit, die zum Bezug einer Rente auf Grund des Heeresentschädigungsgesetzes berechtigt;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienst- oder Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;

**Geltende Fassung**

3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl Nr 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 55/1958 oder gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl Nr 22/1970, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 329/1973.

(2) Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

- 40 % 32 Stunden,
- 50 % 40 Stunden,
- 60 % 48 Stunden.

(3) ...

**Entschädigung für den Erholungsurlaub****§ 14e**

(1) ...

(2) Ein Beamter hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn er den Verbrauch durch

1. ein Verhalten, welches die Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses aus einem der in § 3a Abs 3 Z 1, 3 oder 4 genannten Gründe zur Folge hatte,
2. ein Verhalten, welches eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 4e Abs 1 Z 1, 3, 4 oder 5 zur Folge hatte, oder
3. Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des Regelpensionsalters (§ 3d Abs 1) durch Antrag oder Erklärung

unmöglich gemacht hat. Das Unterbleiben des Verbrauchs ist vom Beamten jedoch insoweit nicht zu vertreten, als ein Verbrauch wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen ausgeschlossen war.

**Vorgeschlagene Fassung**

3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl Nr 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 55/1958 oder gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl Nr 22/1970, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 329/1973.

Sind die Voraussetzungen erst nach dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres gegeben, so gebührt die Erhöhung in diesem Kalenderjahr nur im jeweils halben Ausmaß.

(2) Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs 1 beträgt 16 Stunden bzw bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

- 40 % 32 Stunden,
- 50 % 40 Stunden,
- 60 % 48 Stunden.

(3) ...

**Entschädigung für den Erholungsurlaub****§ 14e**

(1) ...

(2) Ein Beamter hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn er den Verbrauch durch

1. ein Verhalten, welches die Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses aus einem der in § 3a Abs 3 Z 1, 3 oder 4 genannten Gründe zur Folge hatte,
2. ein Verhalten, welches eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 4e Abs 1 Z 3, 4 oder 5 zur Folge hatte, oder
3. Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des Regelpensionsalters (§ 3d Abs 1) durch Antrag oder Erklärung

unmöglich gemacht hat. Das Unterbleiben des Verbrauchs ist vom Beamten jedoch insoweit nicht zu vertreten, als ein Verbrauch wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen ausgeschlossen war.

**Geltende Fassung**

(3) bis (6)...

**Verwendungszulage  
§ 75**

(1) bis (4) ...

(5) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

(6) bis (7) ...

**Verwendungsabgeltung  
§ 76**

(1) bis (3) ...

**Fortzahlung während einer Präsenzdienstleistung****§ 90**

(1) Während einer Präsenzdienstleistung im Sinn des § 36 Abs. 1 HGG 2001 werden die Bezüge und allfällige Nebengebühren fortgezahlt. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratsumlagen), Z 4 und 5 EStG 1988 zu kürzen. Die verbleibenden Bezüge sind um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern und nur in dem die Pauschalentschädigung übersteigenden Ausmaß fortzuzahlen. Die Fortzahlung gebührt bis zu jenem Betrag, der pro Monat in Summe mit der Pauschalentschädigung 360 % des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, nicht übersteigt.

(2) Nicht pauschalierte Nebengebühren sind im durchschnittlichen Ausmaß, das für die letzten drei Monate vor der jeweiligen Präsenzdienstleistung bezogen wurde, fortzuzahlen. Belohnungen, Jubiläumswendungen und Reisegebühren sind dabei nicht zu berücksichtigen. Außerdem gebühren die während dieses Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen.

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) bis (6) ...

**Verwendungszulage  
§ 75**

(1) bis (4) ...

(5) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Der Anteil, der als Abgeltung für die zeitlichen Mehrleistungen gilt, ist mit Bescheid festzusetzen.

(6) bis (7) ...

**Verwendungsabgeltung  
§ 76**

(1) bis (3) ...

(4) Abweichend von den Abs 1 bis 3 kann die Landesregierung durch Verordnung für den Bereich der SALK pauschalierte Verwendungsabgeltungen ab dem ersten Tag der Vertretungsleistung festsetzen.

**Geltende Fassung****Auszahlung  
§ 91**

(1) bis (3) ...

**Arten der Nebengebühren, Pauschalierung  
§ 97**

(1) bis (2) ...

(3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist nach folgenden Bestimmungen festzusetzen:

1. Überstunden- und Mehrstundenvergütung sowie Sonn- und Feiertagsvergütung (Abs. 1 Z 1 und 3) sind bei Einzelpauschalierungen in einem Prozentsatz des Gehalts zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage und Ergänzungszulage festzusetzen.
2. Überstunden- und Mehrstundenvergütung sowie Sonn- und Feiertagsvergütung können bei Gruppenpauschalierung auch in einem Prozentsatz des Gehalts der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 festgesetzt werden.
3. Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z 2, 4 bis 6, 8 und 9 sind in einem Prozentsatz des Gehalts der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 festzusetzen.
4. Die übrigen Nebengebühren sind in einem Eurobetrag festzusetzen.

(4) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen.

(5) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als 30 Tage vom Dienst abwesend, wird ab einschließlich dem 30. Tag für jeden weiteren Tag der Dienstabwesenheit der verhältnismäßige Anteil von der pauschalierten Nebengebühr abgezogen.

**Vorgeschlagene Fassung****Auszahlung  
§ 91**

(1) bis (3) ...

(4) Zahlungsbeträge sind auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden.

**Arten der Nebengebühren, Pauschalierung  
§ 97**

(1) bis (2) ...

(3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist nach folgenden Bestimmungen festzusetzen:

1. Überstunden- und Mehrstundenvergütung sowie Sonn- und Feiertagsvergütung (Abs. 1 Z 1 und 3) sind bei Einzelpauschalierungen in einem Prozentsatz des Gehalts zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage und Ergänzungszulage festzusetzen.
  2. Überstunden- und Mehrstundenvergütung sowie Sonn- und Feiertagsvergütung können bei Gruppenpauschalierung auch in einem Prozentsatz des Gehalts der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 festgesetzt werden.
  3. Die übrigen Nebengebühren sind entweder in einem Prozentsatz des Gehalts der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2, in einem Eurobetrag oder in einer sonstigen zweckmäßigen Weise festzusetzen.
- (4) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Zahlungsbeträge sind auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden.

(5) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 MSchG oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als

## Geltende Fassung

### Aufwandsentschädigung

#### § 108

Der Beamte hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihm in Ausübung des Dienstes oder aus Anlass der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist. Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, wird, soweit es sich nicht um den Ersatz eines Schadens handelt, durch Reisegebühren (§ 112) abgegolten.

### Jobticket und Fahrtkostenzuschuss

#### § 110

(1) bis (6) ...

(7) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung. Der Zahlungsbetrag ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

### Sachleistungen

#### § 114

Für Sachleistungen hat der Beamte eine angemessene Vergütung zu leisten, die im Weg der Aufrechnung hereingebracht werden kann. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die dem Land erwachsenden Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung wird von der Dienstbehörde festgesetzt. Die Vergütung für Dienstkleider kann ermäßigt oder auch erlassen werden, wenn es das Interesse des Landes geboten erscheinen lässt. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Beamten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragedauer abgelaufen ist.

## Vorgeschlagene Fassung

30 Tage vom Dienst abwesend, wird ab einschließlich dem 30. Tag für jeden weiteren Tag der Dienstabwesenheit der verhältnismäßige Anteil von der pauschalierten Nebengebühr abgezogen.

### Aufwandsentschädigung

#### § 108

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihm in Ausübung des Dienstes oder aus Anlass der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist. Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, wird, soweit es sich nicht um den Ersatz eines Schadens handelt, durch Reisegebühren (§ 112) abgegolten.

(2) Als Aufwand im Sinn des Abs 1 gelten bei im Ausland verwendeten Beamten auch die besonderen Kosten, die durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen.

### Jobticket und Fahrtkostenzuschuss

#### § 110

(1) bis (6) ...

(7) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung.

### Sachleistungen

#### § 114

Für Sachleistungen hat der Beamte eine angemessene Vergütung zu leisten, die im Weg der Aufrechnung hereingebracht werden kann. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die dem Land erwachsenden Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung wird von der Dienstbehörde festgesetzt. Die Vergütung kann bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses ermäßigt oder auch erlassen werden. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Beamten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragedauer abgelaufen ist.

## **Geltende Fassung**

### **Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen**

#### **§ 115**

(1) bis (3) ...

(4) Die Grundvergütung für die im Abs. 2 Z 1 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten ist jeweils mit Wirksamkeit der Änderung des Hauptmietzinses neu zu bemessen. Für die unter Abs. 2 Z 2 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten erhöht sich die Grundvergütung in dem Maß, wie sich das aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1976 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem 1. Jänner 1987 ergibt. Dabei sind Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen, wie sie 10 % des bisher maßgebenden Betrages, der jedoch ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Der neu zu ermittelnde Betrag ist auf volle Cent zu runden; dabei sind Beträge unter 0,5 Cent abzurunden und Beträge ab 0,5 Cent aufzurunden. Die jeweils neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten.

### **Vergütung für Nebentätigkeit**

#### **§ 118**

(1) Soweit die Nebentätigkeit eines Beamten nicht nach den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen ist, gebührt dem Beamten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung.

(2) Die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem Beamten für seine Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, sind mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes dem Land abzuführen.

## **Vorgeschlagene Fassung**

### **Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen**

#### **§ 115**

(1) bis (3) ...

(4) Die Grundvergütung für die im Abs. 2 Z 1 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten ist jeweils mit Wirksamkeit der Änderung des Hauptmietzinses neu zu bemessen. Für die unter Abs. 2 Z 2 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten erhöht sich die Grundvergütung in dem Maß, wie sich das aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1976 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem 1. Jänner 1987 ergibt. Dabei sind Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen, wie sie 10 % des bisher maßgebenden Betrages, der jedoch ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Der neu zu ermittelnde Betrag ist auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden. Die jeweils neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten.

### **Vergütung für Nebentätigkeiten**

#### **§ 118**

(1) Soweit die Nebentätigkeit eines Beamten nicht nach anderen Vorschriften oder den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen ist, gebührt dem Beamten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung.

(2) Die Höhe der Vergütung wird unter Bedachtnahme auf die Art und die Bedeutung der Nebentätigkeit sowie auf den mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand festgesetzt. Eine Pauschalierung ist zulässig. Es ist festzulegen, ob die Nebentätigkeit innerhalb der regelmäßigen Dienstzeit zu besorgen ist und ob in diesem Fall der Anspruch auf Vergütung entfällt.

(3) Die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem Beamten für seine Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, sind mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes dem Land abzuführen. Für die Bemessung der Vergütung, die der Beamte für eine solche Nebentätigkeit aus Landesmitteln gebührt, gelten die Vorschriften des Abs 2.

**Geltende Fassung****Umsetzungshinweis****§ 130a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. ...

2. bis 11. ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015  
und Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 136**

(1) bis (22) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Umsetzungshinweis****§ 130a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. ...

1a. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit – Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl Nr. L 014 vom 20. Jänner 1998;

2. bis 11. ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015  
und Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 136**

(1) bis (22) ...

(23) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2022 treten in Kraft:

1. die §§ 3 Abs 4, 5, 7b Abs 1a, 7c Abs 3, 8d, 13a Abs 1 und 2, 14e Abs 2, 75 Abs 5, 76 Abs 4, 97 Abs 3 und 5, 108, 114, 118 und 130a sowie der I. Teil der Anlage mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten; gleichzeitig wird auch die Aufhebung des § 90 wirksam. Zu diesem Zeitpunkt bereits nach den bisher geltenden Bestimmungen genehmigte regelmäßige oder an-lassbezogene Telearbeit gilt als Telearbeit im Sinn des § 8d;

2. die §§ 91 Abs 4, 97 Abs 4, 110 Abs 7 und § 115 Abs 4 mit 1. Jänner 2023.

(24) Auf Beamte findet § 87 Abs 19 und 20 L-VBG sinngemäß Anwendung.

**Anlage**

**Anlage**

**Amtstitel, besondere Ernennungserfordernisse,  
Definitivstellungserfordernisse**

**I. Teil**

**A) Dienstzweige, Dienstklassen, Amtstitel**

**Höherer Dienst (Verwendungsgruppe A)**

Dienstzweige:

- 1 Amtsärztlicher Dienst
- 2 Fürsorgeärztlicher Dienst
- 3 Höherer sozialmedizinischer Dienst
- 4 Dienst der Ärzte an den Landeskliniken
- 5 Amtstierärztlicher Dienst
- 6 Höherer Verwaltungsdienst
- 7 Höherer Baudienst
- 8 Höherer technischer Dienst
- 9 Höherer forsttechnischer Dienst
- 10 Höherer landwirtschaftlicher Dienst
- 11 Höherer technischer Agrardienst
- 12 Höherer Archivdienst
- 13 Dienst der akademischen Restauratoren
- 14 Dienst der Apotheker
- 15 Höherer psychologischer Dienst
- 16 Höherer Redaktionsdienst
- 17 Höherer Wirtschaftsdienst
- 18 Wissenschaftlicher Dienst

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe A kommen die Dienstklassen III bis VIII, im Dienstzweig „Höherer Verwaltungsdienst“ die Dienstklassen III bis IX in Betracht.

**Amtstitel, besondere Ernennungserfordernisse,  
Definitivstellungserfordernisse**

**I. Teil**

**A) Dienstzweige, Dienstklassen, Amtstitel**

**Höherer Dienst (Verwendungsgruppe A)**

Dienstzweige:

- 1 Amtsärztlicher Dienst
- 2 Fürsorgeärztlicher Dienst
- 3 Höherer sozialmedizinischer Dienst
- 4 Dienst der Ärzte an den Landeskliniken
- 5 Amtstierärztlicher Dienst
- 6 Höherer Verwaltungsdienst
- 7 Höherer Baudienst
- 8 Höherer technischer Dienst
- 9 Höherer forsttechnischer Dienst
- 10 Höherer landwirtschaftlicher Dienst
- 11 Höherer technischer Agrardienst
- 12 Höherer Archivdienst
- 13 Dienst der akademischen Restauratoren
- 14 Dienst der Apotheker
- 15 Höherer psychologischer Dienst
- 16 Höherer Redaktionsdienst
- 17 Höherer Wirtschaftsdienst
- 18 Wissenschaftlicher Dienst

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe A kommen die Dienstklassen III bis VIII, im Dienstzweig „Höherer Verwaltungsdienst“ die Dienstklassen III bis IX in Betracht.

**Geltende Fassung**

Amtstitel:

In den Dienstklassen VIII und IX sowie in den Modellfunktionen Führung 1 und Führung 2 (Einkommensbänder 13 und 14) nach der Einreichungsplan- und Modellstellen-Verordnung kann der Amtstitel „Hofrat“ bzw. „Hofrätin“ bei Ausübung nachstehender Funktionen und Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs 1 des Gesetzes verliehen werden:

1. im Amt der Landesregierung:  
Landesamtsdirektor, Stellvertreter des Landesamtsdirektors, Leiter einer Abteilung, Leiter einer Fachgruppe, Leiter der Landtagsdirektion, fachlicher Leiter des Sanitätswesens, des Veterinärwesens und des forsttechnischen Dienstes, Leiter des Landesarchivs;
2. in den Krankenanstalten des Landes:  
ärztliche Direktoren und deren Stellvertreter;  
Wirtschaftsdirektoren;
3. in den Bezirkshauptmannschaften:  
Leiter der Bezirkshauptmannschaft.

...

**Vorgeschlagene Fassung**

Amtstitel:

In den Dienstklassen VIII und IX sowie in den Modellfunktionen Führung 1 und Führung 2 (Einkommensbänder 13 und 14) nach der Einreichungsplan- und Modellstellen-Verordnung kann der Amtstitel „Hofrat“ bzw. „Hofrätin“ bei Ausübung nachstehender Funktionen und Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs 1 des Gesetzes verliehen werden:

1. im Amt der Landesregierung:  
Landesamtsdirektor, Stellvertreter des Landesamtsdirektors, Leiter einer Abteilung, Leiter einer Fachgruppe, Leiter der Landtagsdirektion, fachlicher Leiter des Sanitätswesens, des Veterinärwesens und des forsttechnischen Dienstes, Leiter des Landesarchivs;
2. in den Bezirkshauptmannschaften:  
Leiter der Bezirkshauptmannschaft.

...

**Artikel II****Änderungen des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000****Inhaltsverzeichnis**

§ 4a	Funktionsbezeichnungen
§ 12	Dienstliche Ausbildung
§ 12a	Aufbau des Modullehrgangs
§ 12b	Veranstaltungen im Modullehrgang
§ 12c	Dienstprüfung
§ 12d	Prüfungsverfahren
§ 12e	Anrechnung auf die Dienstprüfung und die dienstliche Ausbildung
§ 12f	Fort- und Weiterbildung
§ 12g	Entschädigung für Prüfer und Vortragende

**Inhaltsverzeichnis**

§ 4a	Funktionsbezeichnungen und Verwendungsbezeichnungen
§ 12	Erstorientierung und dienstliche Ausbildung
§ 12a	Fort- und Weiterbildung
§ 12b	Entschädigung für Prüfer und Vortragende
§ 12c	Dienstprüfung

**Geltende Fassung**

- § 13 Versetzung an einen anderen Dienstort
- § 33 Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsschädigung
- § 61 Präsenzdienst, Fortzahlung der Bezüge

**Funktionsbezeichnungen****§ 4a**

Vertragsbedienstete, die eine der im I. Teil lit. B der Anlage zum L-BG angeführten Funktionen ausüben, sind berechtigt, die dort jeweils angeführten besonderen Amtstitel als Funktionsbezeichnung zu führen. § 16 Abs. 2 L-BG findet sinngemäß Anwendung.

**Dienstvertrag****§ 10**

- (1) ...
- (2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen über folgende Punkte zu enthalten:
1. bis 7. ...
  8. dass dieses Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis anzuwenden sind.

**Zeitlich begrenzte Funktion****§ 10a**

(1) Die Bestellung in Führungsfunktionen gemäß § 3 Abs 3 Z 1 und 2 des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017 sowie von Fachgruppenleitern im Amt

**Vorgeschlagene Fassung**

- § 13 Versetzung
- § 16a Telearbeit

- § 63a Vergütung für Nebentätigkeit

**Funktionsbezeichnungen und Verwendungsbezeichnungen****§ 4a**

Vertragsbedienstete sind berechtigt, bei Ausübung der jeweils entsprechenden Funktionen

1. die im I. Teil lit B der Anlage zum L-BG angeführten besonderen Amtstitel als Funktionsbezeichnung und
2. die im I. Teil lit A Höherer Dienst (Verwendungsgruppe A) der Anlage zum L-BG vorgesehenen Amtstitel als Verwendungsbezeichnung zu führen.

§ 16 Abs 1 bis 3 L-BG findet sinngemäß Anwendung.

**Dienstvertrag****§ 10**

- (1) ...
- (2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen über folgende Punkte zu enthalten:
1. bis 7. ...
  8. dass dieses Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis anzuwenden sind;
  9. ob eine berufsbegleitende Ausbildung nach § 12 verpflichtend zu absolvieren ist.

**Zeitlich begrenzte Funktion****§ 10a**

(1) Die Bestellung in Führungsfunktionen gemäß § 3 Abs 3 Z 1 und 2 des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017 sowie von Fachgruppenleitern im Amt der Salzburger Landesregierung erfolgt befristet auf fünf Jahre. Die Einrechnung

### **Geltende Fassung**

der Salzburger Landesregierung erfolgt befristet auf fünf Jahre. Die Bestelldauer kann sich nach Maßgabe des § 6 Abs 5 des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017 verlängern.

(1a) bis (2) ...

#### **Befristung von Dienstverhältnissen**

##### **§ 11**

(1) ...

(2) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit einmal verlängert werden; diese Verlängerung darf drei Monate nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

(3) bis (6) ...

#### **Dienstliche Ausbildung**

##### **§ 12**

(1) Die dienstliche Ausbildung soll dem Vertragsbediensteten die für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen. Die dienstliche Ausbildung besteht

1. bei Vertragsbediensteten des Verwaltungsbereichs (§ 3 Z 13 LB-GG) aus:
  - a) einer Erstorientierung,
  - b) einer praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz und
  - c) einer modularen Ausbildung (Modullehrgang);
2. bei Vertragsbediensteten des medizinischen Bereichs (§ 3 Z 9 LB-GG) aus der Erstorientierung und der praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz.

Der Dienstgeber hat für ein entsprechendes Ausbildungsangebot zu sorgen.

(2) Die Teilnahme an der Erstorientierung ist eine Dienstpflicht. Die Absolvierung der modularen Ausbildung kann im Dienstvertrag verpflichtend vereinbart werden.

### **Vorgeschlagene Fassung**

von Zeiträumen in diese Bestelldauer sowie deren mögliche Verlängerung erfolgt nach § 6 Abs 5 und Abs 5a des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017.

(1a) bis (2) ...

#### **Befristung von Dienstverhältnissen**

##### **§ 11**

(1) ...

(2) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit zweimal verlängert werden; diese Verlängerungen dürfen insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

(3) bis (6) ...

#### **Erstorientierung und dienstliche Ausbildung**

##### **§ 12**

(1) Nach Dienstantritt ist neben der Einschulung am Arbeitsplatz eine Erstorientierung zu absolvieren. Die Teilnahme an dieser Erstorientierung ist eine Dienstpflicht.

(2) Die dienstliche Ausbildung soll dem Vertragsbediensteten die für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.

(3) Die dienstliche Ausbildung besteht

1. bei Vertragsbediensteten des Verwaltungsbereichs (§ 3 Z 13 LB-GG) aus einer berufsbegleitenden Ausbildung (Ausbildungsschwerpunkte);
2. bei Vertragsbediensteten des Gesundheitsbereichs (§ 3 Z 9 LB-GG) aus der Erstorientierung und der praktischen Verwendung am Arbeitsplatz.

Der Dienstgeber hat für ein entsprechendes Ausbildungsangebot zu sorgen.

(4) Die berufsbegleitende Ausbildung (Abs 3 Z 1) kann mit Ausnahme der Erstellung einer schriftlichen oder praktischen Arbeit erst nach einer praktischen Verwendung im Ausmaß von zumindest neun Monaten und der Absolvierung der

### **Geltende Fassung**

(3) Die Zulassung zum Modullehrgang kann erst nach einer praktischen Verwendung im Ausmaß von zumindest neun Monaten und der Absolvierung der Erstorientierung erfolgen. Sie ist im Dienstweg schriftlich binnen der vom Dienstgeber bekanntgegebenen Frist zu beantragen. Der Vertragsbedienstete ist zum Modullehrgang jedenfalls zuzulassen, soweit dieser verpflichtend zu absolvieren ist und keine dienstlichen Gründe einer Lehrgangsteilnahme entgegenstehen.

(4) Die dienstliche Ausbildung ist binnen vier Jahren ab Dienstantritt durch die positive Ablegung einer kommissionellen Prüfung abzuschließen, wenn dem nicht wichtige persönliche oder dienstliche Gründe entgegenstehen.

### **Aufbau des Modullehrgangs**

#### **§ 12a**

(1) Der Modullehrgang besteht aus Kurseinheiten, die jeweils durch die Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Selbststudium oder eine Verbindung dieser Ausbildungsarten zu absolvieren sind. Nähere Bestimmungen zum Inhalt und Aufbau der dienstlichen Ausbildung werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(2) Die Verordnung hat die dienstliche Ausbildung je nach dem Erfordernis der Verwendung zu gestalten, insbesondere können auch Schwerpunktbereiche

### **Vorgeschlagene Fassung**

Erstorientierung erfolgen. Sie ist binnen drei Jahren ab Dienstantritt durch die positive Absolvierung der Ausbildungsschwerpunkte und des abschließenden kommissionellen Prüfungsgesprächs abzuschließen, wenn dem nicht zwingende persönliche oder dienstliche Gründe entgegenstehen.

(5) Über die erfolgreich abgeschlossene berufsbegleitende Ausbildung gemäß Abs 3 Z 1 ist dem Vertragsbediensteten ein Zeugnis auszustellen.

(6) Erfolgreich abgelegte Dienstprüfungen, die bei anderen Gebietskörperschaften für eine der nunmehrigen Verwendung entsprechende gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe vorgesehen sind, ersetzen die berufsbegleitende Ausbildung. Bei anderen Ausbildungen oder Prüfungen kann der Dienstgeber bestimmen, dass diese zur Gänze oder teilweise auf die berufsbegleitende Ausbildung angerechnet werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist. Ausbildungen oder Prüfungen, die eine Voraussetzung für die aktuelle oder angestrebte Verwendung des Vertragsbediensteten darstellen, können nicht angerechnet werden. Ist der Nachweis bestimmter Fähigkeiten einem Vertragsbediensteten bei sonst voller Eignung für den Dienst infolge einer körperlichen Behinderung nicht zumutbar, kann dieser durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden.

(7) Nähere Bestimmungen zum Inhalt, Aufbau und organisatorischen Gestaltung der dienstlichen Ausbildung werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Die Verordnung hat die dienstliche Ausbildung je nach dem Erfordernis der Verwendung zu gestalten, insbesondere können auch Ausbildungsschwerpunkte vorgesehen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Dienstgeber, in welcher Form eine dienstliche Ausbildung vom Vertragsbediensteten zu absolvieren ist.

### **Fort- und Weiterbildung**

#### **§ 12a**

Jeder Vertragsbedienstete hat auch nach Absolvierung der dienstlichen Ausbildung und insbesondere bei einer nicht bloß vorübergehenden Änderung des fachlichen Betätigungsfeldes die bestehenden Angebote zur berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung sowie zur Schulung von Führungskräften entsprechend seiner aktuellen oder beabsichtigten dienstlichen Verwendung sinnvoll zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn wichtige persönliche Gründe die Teilnahme an Kursen, Schulungen, Vorträgen udgl unzumutbar erscheinen lassen.

### **Geltende Fassung**

vorgesehen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Dienstgeber, in welcher Form eine modulare Ausbildung vom Vertragsbediensteten zu absolvieren ist.

#### **Veranstaltungen im Modullehrgang**

##### **§ 12b**

(1) Ist durch Verordnung der Landesregierung die Teilnahme an Veranstaltungen im Modullehrgang vorgesehen, besteht im jeweiligen Modul Anwesenheitspflicht im Ausmaß von zumindest zwei Drittel der Veranstaltungszeit. Ein Modul gilt als absolviert, wenn vom Vortragenden die Anwesenheit und die ausreichende Mitarbeit für diesen Mindestzeitraum bestätigt worden ist. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Dienstgeber.

(2) Wird die Mindestanwesenheitszeit nicht erreicht, kann der Dienstgeber auf Antrag des Vertragsbediensteten feststellen, dass das betreffende Modul als absolviert gilt und einen Prüfungstermin zuteilen, wenn:

1. der Vertragsbedienstete auf Grund unverschuldeter und schwer wiegender Ereignisse (zB Krankheit) an der Teilnahme gehindert war;
2. der Vertragsbedienstete bei zumindest der Hälfte der Lehrgangsstunden anwesend war; und
3. jeder Vortragende im betreffenden Modul die ausreichende Mitarbeit bestätigt hat (Abs 1).

Wiederholt ein Vertragsbediensteter eine Veranstaltung des Modullehrganges, werden Teilnahmestunden aus einer früheren Veranstaltung des Modullehrganges nicht angerechnet. Hat der Vertragsbedienstete die neuerliche Veranstaltungsteilnahme verschuldet, kann der Dienstgeber anordnen, dass er die Kosten für diese Veranstaltung ganz oder teilweise selbst zu tragen hat.

(3) Bei Vertragsbediensteten, für die auf Grund einer schweren Behinderung die Teilnahme an Veranstaltungen im Modullehrgang oder die dortige Mitarbeit eine unzumutbare Härte darstellen würde, kann der Dienstgeber von Amts wegen oder auf Antrag des Vertragsbediensteten ganz oder teilweise Nachsicht vom Besuch von Veranstaltungen im Modullehrgang oder Nachsicht vom Erfordernis der ausreichenden Mitarbeit erteilen.

(4) Als Vortragende für Veranstaltungen im Modullehrgang sind Personen heranzuziehen, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her mit dem vorzutragenden

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Entschädigung für Prüfer und Vortragende**

##### **§ 12b**

(1) Vortragenden bei Ausbildungsangeboten der berufsbegleitenden Ausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung gebührt, wenn sie öffentlich Bedienstete sind, eine Entschädigung, deren Höhe je Vortragsstunde durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Dabei sind die Beanspruchung durch die Vortragstätigkeit sowie der mit dieser Tätigkeit verbundene Aufwand für Vorbereitung sowie An- und Abreise zum Vortragsort zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung je Vortragsstunde darf 4 % aus dem jeweiligen Gehaltsansatz des Einkommensbandes 1, Einkommensstufe 1 gemäß der Anlage 1 zum LB-GG, nicht überschreiten.

(2) Für Vortragende im Rahmen der Erstorientierung gilt Abs 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Entschädigung nur dann gebührt, wenn die Vortragsleistung mit jener in der berufsbegleitenden Ausbildung vergleichbar ist.

(3) Die Landesregierung kann für Prüfer (§ 12c) durch Verordnung eine Entschädigung festsetzen. Dabei sind die Beanspruchung durch die Abnahme der Prüfung sowie der Aufwand, der mit dieser Tätigkeit außerhalb des Prüfungsvorganges verbunden ist (Vorbereitung, Korrektur schriftlicher Arbeiten usw) zu berücksichtigen; die Höhe der Entschädigung darf 3,6 % des jeweiligen Gehaltsansatzes des Einkommensbandes 1, Einkommensstufe 1, gemäß der Anlage 1 zum LB-GG nicht überschreiten.

### **Geltende Fassung**

Inhalt in besonderer Weise vertraut sind und Gewähr für eine einwandfreie Vermittlung des Lehrstoffes bieten.

#### **Dienstprüfung**

##### **§ 12c**

(1) Zur Überprüfung der erarbeiteten Inhalte im Modullehrgang sind Prüfungen oder schriftliche Arbeiten vorzusehen. Den Abschluss der dienstlichen Ausbildung bildet eine kommissionelle Prüfung.

(2) Die Landesregierung hat zur Abnahme von Prüfungen, der kommissionellen Prüfungen sowie der Bewertung von schriftlichen Arbeiten für die Dauer von fünf Jahren Prüfer zu bestellen. Die Voraussetzungen für die Bestellung als Prüfer sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist.

(3) Die Bestellung als Prüfer ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, bei einer Suspendierung vom Dienst, bei einer Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und während der Ableistung des Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienstes.

- (4) Prüfer sind vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abzurufen, wenn
1. sie es verlangen;
  2. sie aus gesundheitlichen Gründen ihre Funktion nicht mehr ausüben können;
  3. infolge eines Wechsels des Dienstortes oder der Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfer eine Behinderung in der Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen oder zusätzliche Kosten verbunden wären;
  4. sie die mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben; oder
  5. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(5) Die Bestellung zum Prüfer endet bei rechtskräftiger Verhängung einer Disziplinarstrafe sowie bei Ausscheiden aus dem Dienststand.

(6) Die Landesregierung hat Prüfungskommissionen für die Abhaltung von kommissionellen Prüfungen zu bilden und die erforderlichen Mitglieder sowie einen Vorsitzenden in der Prüfungskommission zu nominieren. Jede Prüfungskommission hat aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Dienstprüfung**

##### **§ 12c**

(1) Zur Überprüfung der erarbeiteten Inhalte in der dienstlichen Ausbildung sind Prüfungen oder schriftliche Arbeiten vorzusehen. Den Abschluss der dienstlichen Ausbildung bildet ein kommissionelles Prüfungsgespräch.

(2) Die Landesregierung hat zur Abnahme von Prüfungen, des kommissionellen Prüfungsgesprächs sowie der Bewertung von schriftlichen Arbeiten für die Dauer von fünf Jahren Prüfer zu bestellen. Die Voraussetzungen für die Bestellung als Prüfer sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist.

(3) Die Bestellung als Prüfer ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, bei einer Suspendierung vom Dienst, bei einer Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und während der Ableistung des Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienstes.

- (4) Prüfer sind vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abzurufen, wenn
1. sie es verlangen;
  2. sie aus gesundheitlichen Gründen ihre Funktion nicht mehr ausüben können;
  3. infolge eines Wechsels des Dienstortes oder der Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfer eine Behinderung in der Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen oder zusätzliche Kosten verbunden wären;
  4. sie die mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben; oder
  5. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(5) Die Bestellung zum Prüfer endet bei rechtskräftiger Verhängung einer Disziplinarstrafe sowie bei Ausscheiden aus dem Dienststand.

(6) Die Landesregierung hat Prüfungskommissionen für die Abhaltung des kommissionellen Prüfungsgesprächs zu bilden und die erforderlichen Mitglieder sowie einen Vorsitzenden in der Prüfungskommission zu nominieren. Jede Prüfungskommission hat aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen.

### **Geltende Fassung**

(7) Als Prüfer sollen grundsätzlich die Vortragenden von Veranstaltungen im Modullehrgang oder Personen herangezogen werden, die mit dem Inhalt in besonderer Weise vertraut sind. Solche Personen können auch beratend beigezogen werden.

(8) Die Prüfer sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Prüfungskommissionen zu unterrichten.

(9) Die Prüfungstermine für die kommissionelle Prüfung bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungstermine für Einzelprüfungen werden vom jeweiligen Einzelprüfer zugewiesen. Die Prüfungstermine sind dem Vertragsbediensteten möglichst bald, spätestens aber drei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

### **Prüfungsverfahren**

#### **§ 12d**

(1) Bis zum Beginn einer Prüfung kann der Vertragsbedienstete von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt wird gleichgehalten:

1. das Nichterscheinen oder
2. ein derart verspätetes Erscheinen, dass die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann.

(2) Ist ein Vertragsbediensteter ohne sein Verschulden außer Stande, am festgesetzten Tag zu einer Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Einzelprüfer auf Ersuchen des Vertragsbediensteten die Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag zu gestatten. Im Fall einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in dem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

(3) Bei Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen des Vertragsbediensteten so weit Rücksicht zu nehmen, wie dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

(4) Durch Verordnung der Landesregierung ist zum Prüfungsverfahren Folgendes zu bestimmen:

### **Vorgeschlagene Fassung**

(7) Als Prüfer sollen grundsätzlich die Vortragenden von Veranstaltungen in Lehrgängen oder Personen herangezogen werden, die mit dem Inhalt in besonderer Weise vertraut sind. Solche Personen können auch beratend beigezogen werden.

(8) Die Prüfer sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Prüfungskommissionen zu unterrichten.

### **Geltende Fassung**

1. Ob die Prüfungen schriftlich, mündlich oder mit einem schriftlichen und mündlichen Teil abzulegen sind;
2. ob und inwieweit die vorgesehene schriftliche Prüfung als Klausurarbeit oder als Hausarbeit zu leisten ist. Wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, sind die Themen der schriftlichen Prüfung vom Prüfer zu bestimmen. Der Prüfer hat bei Klausurarbeiten die für die Behandlung der Themen zulässigen Behelfe festzulegen;
3. in welchem Ausmaß schriftliche Arbeiten zu verfassen oder praktische Prüfungen abzulegen sind;
4. in welchen Modulen mündliche Prüfungen vor der Prüfungskommission oder vor Einzelprüfern abzulegen sind;
5. in welchem Zeitraum der Kandidat Einzelprüfungen oder die Prüfung vor der Prüfungskommission wiederholen kann, wenn er die jeweilige Prüfung nicht bestanden hat. Dabei können je nach Verwendung unterschiedliche Fristen bestimmt werden. Eine mehr als dreimalige Wiederholung derselben Prüfung ist nicht zulässig.

(5) Einzelprüfungen können jeweils nach Absolvierung eines Modules abgelegt werden. Die Prüfung vor der Prüfungskommission kann erst abgelegt werden, nachdem alle Module absolviert und die vor Einzelprüfern abzulegenden Prüfungen bestanden worden sind. Bei der mündlichen Prüfung sind Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen, wenn vom Kandidaten kein Einwand erhoben wird.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Bewertung, ob die Prüfung mit ausgezeichnetem Erfolg abgelegt worden ist, entscheidet bei Einzelprüfungen der Prüfer und sonst die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Beratung. Wenn kein einvernehmliches Ergebnis zu erzielen ist, entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit der Stimmen, Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Über die bestandene Prüfung ist dem Vertragsbediensteten ein Zeugnis auszustellen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

## **Geltende Fassung**

### **Anrechnung auf die Dienstprüfung und die dienstliche Ausbildung**

#### **§ 12e**

(1) Erfolgreich abgelegte Dienstprüfungen, die bei anderen Gebietskörperschaften für eine der nunmehrigen Verwendung entsprechende gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe vorgesehen sind, ersetzen die im § 12c vorgesehene Dienstprüfung. Bei anderen Ausbildungen oder Prüfungen kann der Dienstgeber bestimmen, dass diese zur Gänze oder teilweise auf die dienstliche Ausbildung angerechnet werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist. Ausbildungen oder Prüfungen, die eine Voraussetzung für die aktuelle oder angestrebte Verwendung des Vertragsbediensteten darstellen, können nicht angerechnet werden.

(2) Ist der Nachweis bestimmter Fähigkeiten einem Vertragsbediensteten bei sonst voller Eignung für den Dienst infolge einer körperlichen Behinderung nicht zumutbar, kann dieser durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden.

### **Fort- und Weiterbildung**

#### **§ 12f**

Jeder Vertragsbedienstete hat auch nach Absolvierung der dienstlichen Ausbildung und insbesondere bei einer nicht bloß vorübergehenden Änderung des fachlichen Betätigungsfeldes die bestehenden Angebote zur berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung sowie zur Schulung von Führungskräften entsprechend seiner aktuellen oder beabsichtigten dienstlichen Verwendung sinnvoll zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn wichtige persönliche Gründe die Teilnahme an Kursen, Schulen, Vorträgen udgl unzumutbar erscheinen lassen.

### **Entschädigung für Prüfer und Vortragende**

#### **§ 12g**

(1) Vortragenden im Sinn dieses Abschnittes gebührt, wenn sie öffentlich Bedienstete sind, eine Entschädigung, deren Höhe je Vortragsstunde durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Dabei sind die Beanspruchung durch die Vortragstätigkeit sowie der mit dieser Tätigkeit verbundene Aufwand für Vorbereitung sowie An- und Abreise zum Vortragsort zu berücksichtigen. Die

## **Vorgeschlagene Fassung**

### **Geltende Fassung**

Höhe der Entschädigung je Vortragsstunde darf 4 % aus dem jeweiligen Gehaltsansatz des Einkommensbandes 1, Einkommensstufe 1 gemäß der Anlage 1 zum LB-GG, nicht überschreiten. Kommt eine Modullehrgangsveranstaltung auf Grund der geringen Teilnehmeranzahl nicht zustande, gebührt den Vortragenden an Stelle der Entschädigung je Vortragsstunde eine Entschädigung je zu betreuendem Vertragsbediensteten, die ebenfalls durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist.

(2) Für Vortragende im Rahmen der Erstorientierung gilt Abs 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Entschädigung nur dann gebührt, wenn die Vortragsleistung mit jener im Modullehrgang vergleichbar ist.

(3) Prüfern im Sinn dieses Abschnittes gebührt eine Entschädigung, deren Höhe je Kandidat durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Dabei sind die Beanspruchung durch die Abnahme der Prüfung sowie der Aufwand, der mit dieser Tätigkeit außerhalb des Prüfungsvorganges verbunden ist (Vorbereitung, Korrektur schriftlicher Arbeiten usw) zu berücksichtigen; die Höhe der Entschädigung darf 3,6 % des jeweiligen Gehaltsansatzes des Einkommensbandes 1, Einkommensstufe 1, gemäß der Anlage 1 zum LB-GG nicht überschreiten.

#### **Versetzung an einen anderen Dienstort**

##### **§ 13**

(1) bis (2) ...

#### **Dienstzuteilung**

##### **§ 14**

(1) bis (2) ...

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung oder Verkürzung des Zeitraumes, in dem nach Abs. 2 eine neuerliche Dienstzuteilung zulässig ist, ist ohne Zustimmung des Vertragsbediensteten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann oder
2. sie zum Zweck einer Ausbildung erfolgt.

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Versetzung**

##### **§ 13**

(1) bis (2) ...

(3) Keine Versetzung nach Abs 1 liegt vor, wenn eine Dienststelle oder Teile einer Dienststelle vorübergehend in ein Amtsgebäude verlegt werden, das außerhalb des bisherigen Dienstortes liegt.

#### **Dienstzuteilung**

##### **§ 14**

(1) bis (2) ...

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung oder Verkürzung des Zeitraumes, in dem nach Abs 2 eine neuerliche Dienstzuteilung zulässig ist, ist ohne Zustimmung des Vertragsbediensteten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann,

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

2. sie zum Zweck einer Ausbildung, des Katastropheneinsatzes oder der Bewältigung sonstiger krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien erfolgt.

**Telearbeit****§ 16a**

(1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann mit Vertragsbediensteten vereinbart werden, regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in ihrer Wohnung oder an einer von ihnen bekannt gegebenen anderen Adresse, die sich von der Adresse der Dienststelle unterscheidet, unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten (regelmäßige Telearbeit), wenn

1. sich der Vertragsbedienstete hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bewährt hat,
2. die Erreichung des von dem Vertragsbediensteten zu erwartenden Arbeitserfolges durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann;
3. der Vertragsbedienstete sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und
4. der Vertragsbedienstete Gewähr dafür leistet, dass in dem von ihm gewählten Tätigkeitsort die technischen Voraussetzungen für die Ausübung der Telearbeit vorliegen.

Allfällige Mehrkosten, die dem Vertragsbediensteten durch den vermehrten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik entstehen, sind von ihm zu tragen. Dienstmittel sind von den Vertragsbediensteten selbst einzubringen, soweit sie nicht vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden.

- (2) In die Vereinbarung nach Abs 1 sind insbesondere aufzunehmen:
1. die Adresse des Telearbeitsplatzes,
  2. der Grund bzw der Anlass zu der Dienstverrichtung am Telearbeitsplatz,
  3. Art und Umfang der in Form von Telearbeit zu erledigenden dienstlichen Aufgaben,
  4. das Ausmaß der Telearbeit.

**Geltende Fassung****Erhöhung des Urlaubsausmaßes für  
Vertragsbedienstete mit Behinderung****§ 24**

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 23 gebührenden Urlaubsausmaßes um 16 Stunden, wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes oder des Heeresentschädigungsgesetzes wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienst- oder Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl Nr 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 55/1958 oder gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl Nr 22/1970, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 329/1973.

(2) Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Telearbeit kann höchstens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Verlängerungen um jeweils höchstens zwei Jahre sind zulässig.

(4) Die Vereinbarung der Telearbeit kann sowohl vom Dienstgeber als auch vom Vertragsbediensteten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen schriftlich beendet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Vereinbarung oder sonstige Dienstpflichten kann der Dienstgeber mit sofortiger Wirkung einseitig von der Vereinbarung der Telearbeit zurücktreten. Bei Wegfall des Grundes für die Telearbeit gilt die Vereinbarung als beendet.

(5) Abweichend von Abs 3 und der nach Abs 1 erforderlichen Voraussetzung der Regelmäßigkeit kann Telearbeit auch anlassbezogen, nicht regelmäßig für bestimmte dienstliche Aufgaben und einzelne Tage vereinbart werden (anlassbezogene Telearbeit).

**Erhöhung des Urlaubsausmaßes für  
Vertragsbedienstete mit Behinderung****§ 24**

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 23 gebührenden Urlaubsausmaßes, wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Heeresentschädigungsgesetzes wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienst- oder Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl Nr 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 55/1958 oder gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl Nr 22/1970, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 329/1973.

Sind die Voraussetzungen erst nach dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres gegeben, so gebührt die Erhöhung in diesem Kalenderjahr nur im jeweils halben Ausmaß.

**Geltende Fassung**

40 % 32 Stunden,  
 50 % 40 Stunden,  
 60 % 48 Stunden.  
 (3) ...

**Entschädigung für den Erholungsurlaub****§ 32**

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet (Urlaubsentschädigung). Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Urlaubsentschädigung.

(2) bis (4) ...

**Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub  
und auf Urlaubsentschädigung****§ 33**

Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsentschädigung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Soweit jedoch ein Verbrauch des Urlaubs wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen nicht möglich war, besteht auch in diesem Fall ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung. Er verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird; der Anspruch auf Urlaubsentschädigung bleibt ihm in diesem Fall gewahrt.

**Auszahlung****§ 51**

(1) bis (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs 1 beträgt 16 Stunden bzw bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens  
 40 % 32 Stunden,  
 50 % 40 Stunden,  
 60 % 48 Stunden.  
 (3) ...

**Entschädigung für den Erholungsurlaub****§ 32**

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet (Urlaubsentschädigung). Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Urlaubsentschädigung. Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird oder er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt; der Anspruch auf Urlaubsentschädigung bleibt in diesem Fall gewahrt.

(2) bis (4) ...

**Auszahlung****§ 51**

(1) bis (3) ...

## Geltende Fassung

### Präsenzdienst, Fortzahlung der Bezüge

#### § 61

(1) Während einer Präsenzdienstleistung im Sinn des § 36 Abs. 1 HGG 2001 werden die Bezüge und allfällige Nebengebühren fortgezahlt. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988 zu kürzen. Die verbleibenden, um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern den Bezüge sind nur in dem die Pauschalentschädigung übersteigenden Ausmaß fortzuzahlen. Die Fortzahlung gebührt bis zu jenem Betrag, der pro Monat in Summe mit der Pauschalentschädigung 360 % des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, nicht übersteigt.

(2) Nichtpauschalierte Nebengebühren sind im durchschnittlichen Ausmaß, das für die letzten drei Monate vor der jeweiligen Präsenzdienstleistung bezogen wurde, fortzuzahlen. Dabei sind Belohnungen, Jubiläumszuwendungen sowie Reisegebühren nicht zu berücksichtigen. Außerdem gebühren die während dieses Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen.

## Vorgeschlagene Fassung

(4) Auszahlungsbeträge sind auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden.

### Vergütung für Nebentätigkeit

#### § 63a

(1) Soweit die Nebentätigkeit (§ 7a L-BG) eines Vertragsbediensteten nicht nach anderen Vorschriften oder den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen ist, gebührt der oder dem Vertragsbediensteten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung.

(2) Die Höhe der Vergütung wird unter Bedachtnahme auf die Art und die Bedeutung der Nebentätigkeit sowie auf den mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand festgesetzt. Eine Pauschalierung ist zulässig. Es ist festzulegen, ob die Nebentätigkeit innerhalb der regelmäßigen Dienstzeit zu besorgen ist und ob in diesem Fall der Anspruch auf Vergütung entfällt.

(3) Die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem oder einer Vertragsbediensteten für seine oder ihre Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, sind mit

## Geltende Fassung

### Gründe für das Enden des Dienstverhältnisses

#### § 64

- (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet:
1. bis 6. ...
  7. bei Dienstverhältnissen, die auf bestimmte Zeit eingegangen worden sind, mit dem Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen wurden, oder mit dem Abschluss der Arbeit, auf die sie abgestellt waren, oder
  8. ...
- (2) bis (6) ...

### Kündigung

#### § 66

- (1) ...
- (2) Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der im Abs 1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
1. der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt und nicht die Entlassung in Frage kommt;
  2. der Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende Verwendung als gesundheitlich ungeeignet erweist;
  3. der Vertragsbedienstete den im Allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht und nicht die Entlassung in Frage kommt;
  4. der Vertragsbedienstete aus von ihm zu vertretenden Gründen die im Dienstvertrag vereinbarte dienstliche Ausbildung oder Fachprüfung nicht rechtzeitig erfolgreich abgelegt hat.
- 4a. der Vertragsbedienstete eine der folgenden Ausbildungen nach Dienstantritt erfolgreich abgeschlossen hat:

## Vorgeschlagene Fassung

Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes dem Land abzuführen. Für die Bemessung der Vergütung, die der oder dem Vertragsbediensteten für eine solche Nebentätigkeit aus Landesmitteln gebührt, gelten die Vorschriften des Abs 2.

### Gründe für das Enden des Dienstverhältnisses

#### § 64

- (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet:
1. bis 6. ...
  7. bei Dienstverhältnissen, die auf bestimmte Zeit eingegangen worden sind, mit dem Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen wurden, oder mit dem Abschluss der Arbeit, auf die sie abgestellt waren; wenn eine Kündigungsmöglichkeit vereinbart wurde, auch durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist, oder
  8. ...
- (2) bis (6) ...

### Kündigung

#### § 66

- (1) ...
- (2) Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der im Abs 1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
1. der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt und nicht die Entlassung in Frage kommt;
  2. der Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende Verwendung als gesundheitlich ungeeignet erweist;
  3. der Vertragsbedienstete den im Allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht und nicht die Entlassung in Frage kommt;
  - 4a. der Vertragsbedienstete eine der folgenden Ausbildungen nach Dienstantritt erfolgreich abgeschlossen hat:
    - a) eine Basisausbildung gemäß § 6a des Ärztegesetzes 1998;
    - b) eine Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 7 des Ärztegesetzes 1998;

**Geltende Fassung**

- a) eine Basisausbildung gemäß § 6a des Ärztegesetzes 1998;
  - b) eine Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 7 des Ärztegesetzes 1998;
  - c) eine Ausbildung zum Facharzt gemäß § 8 des Ärztegesetzes 1998;
  - d) eine Ausbildung auf dem Teilgebiet eines Sonderfaches (Additivfach) gemäß § 8 des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung BGBl I Nr 46/2014 oder eine Spezialisierung gemäß § 11a des Ärztegesetzes 1998, wenn diese Ausbildungen unmittelbar anschließend an die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt absolviert worden sind.
5. der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
  6. sich erweist, dass das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist und nicht die Entlassung in Frage kommt;
  7. eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht, es sei denn, dass das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat;
  8. der Vertragsbedienstete vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat;
  9. der Vertragsbedienstete, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, einen Anspruch auf einen Ruhegenuss aus einem öffentlichen Dienstverhältnis hat oder mit Erfolg geltend machen kann.

(2a) bis (4) ...

**Umsetzungshinweis****§ 76a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. ...

**Vorgeschlagene Fassung**

- c) eine Ausbildung zum Facharzt gemäß § 8 des Ärztegesetzes 1998;
  - d) eine Ausbildung auf dem Teilgebiet eines Sonderfaches (Additivfach) gemäß § 8 des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung BGBl I Nr 46/2014 oder eine Spezialisierung gemäß § 11a des Ärztegesetzes 1998, wenn diese Ausbildungen unmittelbar anschließend an die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt absolviert worden sind.
5. der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
  6. sich erweist, dass das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist und nicht die Entlassung in Frage kommt;
  7. eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht, es sei denn, dass das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat;
  8. der Vertragsbedienstete vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat;
  9. der Vertragsbedienstete, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, einen Anspruch auf einen Ruhegenuss aus einem öffentlichen Dienstverhältnis hat oder mit Erfolg geltend machen kann.

(2a) bis (4) ...

**Umsetzungshinweis****§ 76a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. ...

**Geltende Fassung**

2. bis 12. ...

**Inkrafttreten ab der Novelle LGBl Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu****§ 87**

(1) bis (16) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

1a. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit – Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl Nr. L 014 vom 20. Jänner 1998;

2. bis 12. ...

**Inkrafttreten ab der Novelle LGBl Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu****§ 87**

(1) bis (16) ...

(17) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..../2022 treten in Kraft:

1. Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sowie in den §§ 4a, 10 Abs 2, 10a Abs 1, 11 Abs 2, 13, 14 Abs 3, 16a, 24 Abs 1 und 2, 32 Abs 1, 63a, 64 Abs 1, 66 Abs 2 und 76a sowie die Aufhebung der §§ 33 und 61 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. die §§ 12 bis 12c und die Aufhebung der §§ 12d bis 12g mit 1. August 2022;
3. § 51 Abs 4 mit 1. Jänner 2023.

(18) Eine zu dem im Abs 17 Z 1 festgelegten Zeitpunkt bereits nach den bisher geltenden Bestimmungen vereinbarte regelmäßige oder anlassbezogene Telearbeit gilt als Telearbeit im Sinn des § 16a.

(19) Vertragsbedienstete, die die dienstliche Ausbildung bis 1. August 2022 bereits nach den Bestimmungen begonnen haben, die bis zu diesem Zeitpunkt gegolten haben, können

1. diese Ausbildung bis zum 30. Juni 2023 nach diesen Bestimmungen abschließen; oder
2. gegenüber dem Dienstgeber verbindlich erklären, dass sie in das neue Ausbildungssystem wechseln wollen. Über die Anrechnung von bereits absolvierten Ausbildungsteilen entscheidet der Dienstgeber.

(20) Vertragsbedienstete, die bis 1. August 2022 keine dienstliche Ausbildung nach den bis dahin geltenden Bestimmungen begonnen haben oder diese nicht bis spätestens 30. Juni 2023 erfolgreich abgeschlossen haben, haben die dienstliche Ausbildung entsprechend den Bestimmungen der §§ 12 bis 12c

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

L-VBG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 zu absolvieren. Ausbildungen, die gemäß § 12e L-VBG in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angerechnet worden sind, gelten als Ausbildungen gemäß § 12 Abs 6 dieses Gesetzes.

**Artikel III****Änderungen des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes****Inhaltsverzeichnis****Inhaltsverzeichnis**

§ 18 Fortzahlung während einer Präsenzdienstleistung

§ 43a Vergütung für Nebentätigkeit

**Einkommensschema****Einkommensschema****§ 5****§ 5**

(1) bis (2) ...

(1) bis (2) ...

(3) Abweichend von Abs. 1 gebührt:

(3) Abweichend von Abs. 1 gebührt:

1. bis 5. ...

1. bis 5. ...

6. Patientinnen oder Patienten der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, die im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das Berufsleben im Landesdienst beschäftigt werden, ein Monatseinkommen in der Höhe von 88 % des Monatseinkommens der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1.

6. Patientinnen oder Patienten der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, die im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das Berufsleben im Landesdienst beschäftigt werden, ein Monatseinkommen in der Höhe von 88 % des Monatseinkommens der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1;

7. Forstadjunkten ein Monatseinkommen in der Höhe des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 3 aus dem Einkommensschema 1;

8. Forstassistenten ein Monatseinkommen in der Höhe des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 5 aus dem Einkommensschema 1.

## **Geltende Fassung**

### **Hemmung der Vorrückung**

#### **§ 13**

- (1) Die Vorrückung wird in folgenden Fällen gehehmt:
1. bei Beamtinnen und Beamten durch die bescheidmäßige Feststellung, dass die Beamtin oder der Beamte den von ihr bzw ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat (§ 21 Abs 1 Z 2 L-BG), und zwar vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides (§ 134 Abs. 4 L-BG) an. Die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Länge des Beurteilungszeitraumes, für den diese bescheidmäßige Feststellung gilt;
  2. (entfallen auf Grund LGBl Nr 98/2017)
  3. bei allen Bediensteten durch den Antritt eines Karenzurlaubs, soweit nicht gemäß § 15b L-BG bzw § 36 L-VBG etwas anderes verfügt wurde. Keine Hemmung tritt jedoch während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz sowie bei Karenzurlauben gemäß den §§ 15a Abs 4 oder 15d L-BG bzw 35 Abs 4 oder 38 L-VBG und bei gänzlichen Dienstfreistellungen gemäß den §§ 15h Abs 1 Z 3 L-BG bzw 41b Abs 1 Z 3 L-VBG ein.
- (2) ...

### **Fortzahlung während einer Präsenzdienstleistung**

#### **§ 18**

(1) Während einer Präsenzdienstleistung im Sinn des § 36 Abs 1 HGG 2001 werden das Monatseinkommen und allfällige Nebengebühren fortgezahlt. Das Monatseinkommen ist um die Beiträge nach § 16 Abs 1 Z 3 lit a (ausgenommen Betriebsratsumlagen), Z 4 und 5 EStG 1988 zu kürzen. Das verbleibende Einkommen ist um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern und nur in dem die Pauschalentschädigung übersteigenden Ausmaß fortzuzahlen. Die Fortzahlung

## **Vorgeschlagene Fassung**

### **Hemmung der Vorrückung**

#### **§ 13**

- (1) Die Vorrückung wird in folgenden Fällen gehehmt:
1. bei Beamtinnen und Beamten durch die bescheidmäßige Feststellung, dass die Beamtin oder der Beamte den von ihr bzw ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat (§ 21 Abs 1 Z 2 L-BG), und zwar vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides (§ 134 Abs. 4 L-BG) an. Die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Länge des Beurteilungszeitraumes, für den diese bescheidmäßige Feststellung gilt;
  2. bei allen Bediensteten durch die Feststellung, dass die verpflichtend zu absolvierende berufsbegleitende Ausbildung gemäß § 12 Abs 4 L-VBG nicht binnen drei Jahren abgeschlossen worden ist; diese Feststellung erfolgt bei Beamtinnen und Beamten durch rechtskräftigen Bescheid gemäß § 134 Abs 4 L-BG, bei Vertragsbediensteten durch Dienstgebermitteilung. Von einer Vorrückungshemmung kann bei Vorliegen zwingender wichtiger persönlicher oder dienstlicher Gründe abgesehen werden.
  3. bei allen Bediensteten durch den Antritt eines Karenzurlaubs, soweit nicht gemäß § 15b L-BG bzw § 36 L-VBG etwas anderes verfügt wurde. Keine Hemmung tritt jedoch während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz sowie bei Karenzurlauben gemäß den §§ 15a Abs 4 oder 15d L-BG bzw 35 Abs 4 oder 38 L-VBG und bei gänzlichen Dienstfreistellungen gemäß den §§ 15h Abs 1 Z 3 L-BG bzw 41b Abs 1 Z 3 L-VBG ein.
- (2) ...

### **Geltende Fassung**

gebührt bis zu jenem Betrag, der pro Monat in Summe mit der Pauschalentschädigung 425,6 % des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1 nicht übersteigt.

(2) Nicht pauschalisierte Nebengebühren sind im durchschnittlichen Ausmaß, das für die letzten drei Monate vor der jeweiligen Präsenzdienstleistung bezogen wurde, fortzuzahlen. Belohnungen, Jubiläumszuwendungen und Reisegebühren sind dabei nicht zu berücksichtigen. Außerdem gebühren die während dieses Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen.

#### **Auszahlung**

##### **§ 19**

(1) bis (4) ...

#### **Aufwandsentschädigung**

##### **§ 34a**

Bedienstete haben Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen in Ausübung des Dienstes oder aus Anlass der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist, soweit sich dieser Mehraufwand nicht bereits aus den in der Modellstellen-Verordnung für jene Modellstelle festgelegten Anforderungsarten ergibt. Der Ersatz des Mehraufwandes, der Bediensteten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, wird, soweit es sich nicht um den Ersatz eines Schadens handelt, durch Reisegebühren (§ 38) abgegolten.

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Auszahlung**

##### **§ 19**

(1) bis (4) ...

(5) Zahlungsbeträge sind auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden.

#### **Aufwandsentschädigung**

##### **§ 34a**

(1) Bedienstete haben Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen in Ausübung des Dienstes oder aus Anlass der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist, soweit sich dieser Mehraufwand nicht bereits aus den in der Modellstellen-Verordnung für jene Modellstelle festgelegten Anforderungsarten ergibt. Der Ersatz des Mehraufwandes, der Bediensteten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, wird, soweit es sich nicht um den Ersatz eines Schadens handelt, durch Reisegebühren (§ 38) abgegolten.

(2) Als Aufwand im Sinn des Abs 1 gelten bei im Ausland verwendeten Bediensteten auch die besonderen Kosten, die durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen.

#### **Vergütung für Nebentätigkeit**

##### **§ 43a**

(1) Soweit die Nebentätigkeit (§ 7a L-BG) eines oder einer Bediensteten nicht nach anderen Vorschriften oder den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen ist, gebührt dem oder der Bediensteten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Höhe der Vergütung wird von der Dienstbehörde bzw dem Dienstgeber im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die Art und die Bedeutung der Nebentätigkeit sowie auf den mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand festgesetzt. Eine Pauschalierung ist zulässig. Die Dienstbehörde bzw der Dienstgeber hat festzulegen, ob die Nebentätigkeit innerhalb der regelmäßigen Dienstzeit zu besorgen ist und ob in diesem Fall der Anspruch auf Vergütung entfällt.

(3) Die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einer oder einem Bediensteten für seine oder ihre Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, sind mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes dem Land abzuführen. Für die Bemessung der Vergütung, die der oder die Bedienstete für eine solche Nebentätigkeit aus Landesmitteln gebührt, gelten die Vorschriften des Abs 2.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen****Inkrafttreten novellierter Bestimmungen****§ 48****§ 48**

(1) bis (15) ...

(1) bis (15) ...

(16) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2022 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 5 Abs 3, 13 Abs 1, 34a und 43a sowie die Aufhebung des § 18 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. § 19 Abs 5 mit 1. Jänner 2023.

**Artikel IV****Änderungen des Landes-Personalvertretungsgesetzes****Dienststellen****Dienststellen****§ 4****§ 4**

(1) bis (4) ...

(1) bis (4) ...

(5) Der Landesamtsdirektor als Leiter der Dienststelle Amt der Salzburger Landesregierung (Abs 1 lit a) kann seine Befugnisse, soweit es sich um Angelegenheiten gemäß § 7 Abs 1 lit a bis h sowie Abs 2 handelt, aus Gründen der

**Geltende Fassung****Geschäftsführung der Dienststellenausschüsse  
und des Zentralausschusses****§ 21**

(1) bis (8) ...

(9) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen hiezu****§ 33**

(1) bis (10) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis an die für Personalangelegenheiten im Amt der Salzburger Landesregierung eingerichteten Organisationseinheiten delegieren.

**Geschäftsführung der Dienststellenausschüsse  
und des Zentralausschusses****§ 21**

(1) bis (8)

(8a) Die Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss kann außer in den Fällen des Abs 2 und Abs 2a ohne das Zusammentreten der Mitglieder im Weg eines Umlaufs durch die Einholung von Erklärungen unter Verwendung geeigneter Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, erfolgen. In diesem Fall gelten die Abs 3 bis 6 mit der Maßgabe, dass

1. alle an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder als anwesend gelten und die Abstimmung in der vom Vorsitzenden vorgegebenen Form (zB per E-Mail an eine vom Vorsitzenden bestimmte Adresse) bis zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt zu erfolgen hat;
2. die Abstimmung abubrechen und der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zu setzen ist, wenn dies bis zu dem gemäß Z 1 bestimmten Zeitpunkt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses verlangt;
3. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass allen Mitgliedern die Tagesordnung und alle im Zuge der Beratung gestellten Anträge, Gegen- und Abänderungsanträge vollständig vorliegen;
4. im Protokoll die Namen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder entsprechend festzuhalten sind.

(9) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen hiezu****§ 33**

(1) bis (10) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(11) Die §§ 4 Abs 5 und 21 Abs 8a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2022 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

**Artikel V****Änderungen des Bediensteten-Schutzgesetzes****Ausnahmen****§ 55a**

(1) Der Dienstgeber kann im Einzelfall zulassen, dass ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen abgewichen wird, sofern

1. nicht in der Verordnung selbst das Zulassen von Ausnahmen untersagt wird;
2. diese Ausnahmen aus wichtigen Gründen erforderlich sind und
3. nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind und dass durch eine andere vom Dienstgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmung dieser Verordnung.

(2) Vor der Zulassung von Ausnahmen nach Abs 1 ist einzuholen:

1. im Landesdienst eine Stellungnahme der Bedienstetenschutzkommission gemäß § 48;
2. im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände eine Stellungnahme der Personalvertretung und eine Stellungnahme der Kontrollorgane gemäß § 54.

(3) Ausnahmen nach Abs 1 können befristet oder unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Erreichung der in Abs 1 Z 3 genannten Zielsetzungen erforderlich ist. Ausnahmen nach Abs 3 sind vom Dienstgeber aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

**Geltende Fassung****Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu****§ 58**

(1) bis (5) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu****§ 58**

(1) bis (5) ...

(6) § 55a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

**Artikel VI****Änderungen des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017****Bestellungsentscheidung****§ 6**

(1) bis (5) ...

**Bestellungsentscheidung****§ 6**

(1) bis (5) ...

(5a) Bei Führungskräften gemäß Abs 5 Z 2 sind in den Zeitraum von fünf Jahren auf Antrag der jeweiligen Führungskraft Zeiten, die bereits vor der Bestellung als provisorisch betraute Führungskraft zurückgelegt worden sind, bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren einzurechnen. Ein solcher Antrag kann innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamkeit der Bestellung gestellt werden. Die Entscheidung der Landesregierung über den Antrag ist der bestellten Führungskraft schriftlich mitzuteilen.

(6) ...

(6) ...

**Ausschreibung****§ 8**

(1) ...

(2) Von der Pflicht zur Ausschreibung sind folgende Anstellungen ausgenommen:

1. bis 2. ...

**Ausschreibung****§ 8**

(1) ...

(2) Von der Pflicht zur Ausschreibung sind folgende Anstellungen ausgenommen:

1. bis 2. ...

2a befristete Anstellungen von Personen, die zur Bewältigung der COVID-19 Krise aufgenommen werden, bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;

**Geltende Fassung**

3. bis 10. ...

Auf die Begründung eines Dienstverhältnisses nach Z 8 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) bis (6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen  
dazu**

**§ 17**

(1) bis (2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

3. bis 10. ...

Auf die Begründung eines Dienstverhältnisses nach Z 8 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) bis (6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen  
dazu**

**§ 17**

(1) bis (2) ...

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten in Kraft:

1. § 6 Abs 5a mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. § 8 Abs 2 Z 2a mit 1. Jänner 2022.

§ 8 Abs 2 Z 2a tritt mit 31. Dezember 2023 außer Kraft.